

Mittwoch, 08. Februar 2023  
 Nummer 6

# GEISINGER MITTEILUNGEN

IM MITTELPUNKT  
 VON TERMINEN UND EREIGNISSEN.



## Jubiläumswochenende 11. & 12. Februar 2023



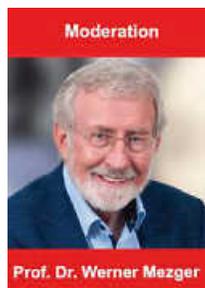

### 150 JAHRE HANSELE

### Umzug – Sonntag

## Jubiläumsabend „Brauchtum & Musik“ – Samstag

Umzugsbeginn: 13:30 Uhr, ab 11:00 Uhr  
 Gastronomie und Besenwirtschaften im  
 Städtle. Aufstellung und Start am  
 Feuerwehrgerätehaus mit 14  
 teilnehmenden Zünften/Vereinen.  
 Auflösung des Umzugs an der Stadthalle  
 mit Bewirtung durch die Narrenzunft.

150 Jahre Hansele - 200 Jahre Stadtmusik.  
 Die Moderation und Programmbegleitung erfolgt  
 durch Prof. Dr. Werner Mezger, der geschichtliche  
 Einblicke und Hintergründe in die  
 Traditionen der Zünfte gibt. Die  
 Stadtmusik wird mit der  
 Jubiläumszunft Grünwinkel den  
 neu arrangierten Narrenmarsch,  
 Hanseleschottisch und Hexentanz uraufführen.  
 Die Zünfte aus Bad Saulgau, Bonndorf,  
 Rottenburg & Schramberg werden musikalisch bei  
 ihren Brauchtumsaufführungen durch die  
 Geisinger Stadtmusik begleitet. Bekannt aus der  
 Giesinger Fasnet vermitteln gesanglich D`Siitäriiße & Ech und  
 S`Giesinger Dreierlei Spaß und Humor. Nach dem Programm  
 werden Musikanten aus den Zünften für Stimmung sorgen. Die Bars  
 im Saal und in der Sporthalle runden den Abend ab.  
 Saalöffnung 18:00 Uhr / Beginn 19:11 Uhr - Stadthalle Geisingen



1. KZ Grünwinkel 1858 Geisingen	Narri - Harro
2. KZ Strohglockl Leipferdingen 1777	Stroh - Narro
3. NV Zundermännle Auldingen	Zunder - Narro
4. KZ Latscharl Kirchen-Hausen 1911	Narri - Harro
5. NV Krähenloch Gutmadingen	Narri - Harro
6. KZ Donkingen	Plätz am Häs - Pfarrbach Weiber
7. Guggenmusik Bonowagges Möhringen	
8. NV Schöntalhasen Hintschingen	Narri - Harro
9. KZ Strumpfknagler Immendingen	Narri - Harro
10. NV Teufelsbrut Zimmern	Plui - Teufel
11. KZ Kubschelle Weiss Rot Wangen im Allgäu	Schelle Schelle - Schell Au
12. NV Tigerschweine Unterbaldingen	Tiger - Suu
13. NV Hattingen	Narri - Harro
14. KZ Möhringen	Narri - Harro

Auf Ihren Besuch freut sich die Narrenzunft Grünwinkel 1858 Geisingen



Diese Ausgabe erscheint auch online

### Stadtverwaltung Geisingen

Hauptstraße 36, 78187 Geisingen  
 Telefon-Zentrale 07704 807-0, Fax 07704 807-32  
 E-Mail: info@geisingen.de, Homepage: www.geisingen.de

### Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr,  
 Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Die Mitarbeiter/-innen erreichen Sie auch außerhalb der Sprechzeiten über die Direktdurchwahl. Darüber hinaus können Sie Termine mit der Verwaltung vereinbaren.



Bürgerbüro .....	807-21/-20
Hauptamt / Standesamt .....	807-34/-39
Hauptamt / Ordnungsamt .....	807-35/-28
BM-Sekretariat / Öffentlichkeitsarbeit .....	807-30
Tourismus / Marketing .....	807-33
Bauamt .....	807-48/-42
Kämmerei .....	807-44/-36
Kämmerei - Rechnungsamt .....	807-57/-37/-27
Kämmerei - Steuern und Abgaben .....	807-25/-24
Kämmerei - Stadtkasse .....	807-26/-29
Forstverwaltung .....	807-40/-41
Bauhof .....	9220926
Jugendreferat .....	01746945355
Landratsamt Tuttlingen .....	07461 926-0

(\*Büro: Außenstelle Rathaus, Hauptstraße 15)

### Ortsverwaltung Gutmadingen

Telefon 07704 234, E-Mail: gutmadingen@t-online.de  
 Montag: 09:00 - 12:00 Uhr,  
 Donnerstag: 18:00 - 21:00 Uhr (19:00 - 20:00 Uhr mit OV\*)

### Ortsverwaltung Kirchen-Hausen

Telefon 07704 221, E-Mail: kirchen-hausen@magenta.de  
 Dienstag: 08:30 - 11:30 Uhr,  
 Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr, 19:00 - 20:00 Uhr\*

### Ortsverwaltung Aulfingen

Telefon 07704 388, E-Mail: aulfingen@t-online.de  
 Mittwoch: 08:15 – 12:45 Uhr  
 Donnerstag: 17:15 – 18:45 Uhr (18:00 – 19:00 Uhr mit OV\*)

### Ortsverwaltung Leipferdingen

Telefon 07708 364, E-Mail: leipferdingen@t-online.de  
 Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr und 18:00 – 19:00 Uhr\*  
 Donnerstag: 09:15 – 11:45 Uhr

\*mit Anwesenheit des Ortsvorstehers

**Hinweis:** Änderungen der Öffnungszeiten von der Stadtverwaltung und den Ortsverwaltungen werden unter den jeweiligen Rubriken bekannt gegeben.

## Bereitschafts- und Sozialdienste

### Bereitschaftsdienste

#### Ärztliche Bereitschaft

Die Bereitschaftsdienste an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: Kostenfreie Rufnummer **116117**

Montag bis Freitag 09:00 bis 19:00 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, unter 0711 96589700 oder docdirekt.de (nur für gesetzlich Versicherte)

#### Apothekennotdienst

Der Notdienst der Apotheke können Sie über die Rufnummer 0800 00 22 8 33 erfahren (Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy) oder unter www.aponet.de nachlesen.

#### Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreisklinikum Tuttlingen:

Montag bis Freitag von 18:00 bis 22:00 Uhr  
 Samstag sowie Sonn- und Feiertag von 08:00 bis 22:00 Uhr

#### Zahnärztlicher Notfalldienst.....0761 12012000

#### Fachärzte.....07461 1787-0

Die Bereitschaftsdienste der Fachärzte sind über die DRK-Leitstelle Tuttlingen zu erfahren.

### Sozialdienste

#### Sozialstation "St. Beatrix" e.V.

Ambulante Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschaft, Betreuung, Tagespflege, Pflegeberatung, Betreutes Wohnen usw.  
 Geisingen.....07704 92233-0

#### AKA-Team GmbH

Ambulante Kranken- u. Altenpflege,  
 Hauswirtschaft u.v.m. ....07462 8035

#### Hospizgruppe & Besuchsdienst

Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehörigen: 07704 6819, 0174 3043933, 0173 2403819

#### Caritasverband .....

07704 922263

#### Telefonseelsorge.....0800 1110111

#### Frauenhaus Tuttlingen.....07461 2066

## Notruf

#### Polizei (Notruf).....110

- Polizei Immendingen.....07462 94640  
 - nach Dienstschluss sowie an Sonn- und Feiertagen: Polizei Tuttlingen.....07461 9410

#### DRK Tuttlingen.....19222

#### Rettungsdienst, Feuerwehr (Notruf) ..... 112

#### BRANDFALL..... 112

#### DRK-Krankentransport.....19222

#### Giftnotrufzentrale..... 0761 19240

#### Strom Energiedienst Netz GmbH

- Störungsnummer .....07623 92-1818  
 - Servicenummer .....07623 92-1800

#### Gasversorgung

- badenova AG & Co. KG, Tuttlingen .....07462 9444-0  
 - Bereitschaftsdienst / Störungsnummer .....08002 767767  
 - Servicenummer (kostenlos) .....08002 838485

#### Wasser / Abwasser

- Bereitschaft - städtischer Bauhof .....07704 9220926  
 - nach Dienstschluss sowie an Sonn- und Feiertagen .....0170 9373749  
 - Verbandskläranlage Immendingen/Geisingen.....07462 6433  
 - Bereitschaft.....0170 8603740

## Aus dem Rathaus Amtliche Bekanntmachungen



Fragen zur Abbuchung und Zahlung sämtlicher fälliger Abgaben und Steuern beantworten Ihnen unsere Mitarbeiterinnen der Stadtkasse unter Telefon 07704 807-26. Bei Fragen zur Steuerberechnung steht Ihnen unsere Mitarbeiterin der Finanzen – Steueramt unter Telefon 07704 807-24 zur Verfügung.

### Dienststunden über die Fasnachtstage

#### Geänderten Öffnungszeiten in der Zeit vom 16. Februar 2023 bis 21. Februar 2023

Donnerstag, 16. Februar 2023 ganztags geschlossen  
Freitag, 17. Februar 2023 vormittags geöffnet  
Montag, 20. Februar 2023 ganztags geschlossen  
Dienstag, 21. Februar 2023 ganztags geschlossen

Am **Fasnachtsfreitag** steht Ihnen das Rathaus-Team vormittags zur Verfügung, wobei lediglich ein **Notdienst** eingerichtet ist. Wir bitten daher um Verständnis, dass nur dringende Angelegenheiten bearbeitet werden können. Der Bauhof ist ebenfalls während dieser Zeit nur eingeschränkt mit Mitarbeitern besetzt. Ab Aschermittwoch sind wir zu den gewohnten Sprechzeiten wieder da.

Wir bitten um Beachtung.  
*Ihre närrische Stadtverwaltung*

### Personalangelegenheiten

#### Neue Praktikantin bei der Stadtverwaltung Geisingen

Seit dem 30. Januar 2023 absolviert Frau Jessica Bühler aus Geisingen im Rahmen der Praxisphase des Studiums Public Management der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl ein Praktikum im Bereich Personal, Organisation und Information der Stadtverwaltung Geisingen.

Während ihres ca. viermonatigen Praktikums wird Frau Bühler ihre Kenntnisse in den Aufgabengebieten des Bereichs Personal, Organisation und Information vertiefen.



Wir wünschen Frau Bühler einen guten Start und viel Spaß bei ihrem Praktikum.

### Gewerbsteuer und Grundsteuer wird fällig

Die Stadtverwaltung weist alle Steuerpflichtigen darauf hin, dass zum **15. Februar 2023** die Gewerbsteuer und die Grundsteuer für das **I. Quartal** fällig werden. Falls Sie jährlich zahlen, wird der Steuerbescheid am 01. Juli des Jahres fällig.

Wir bitten um eine Einhaltung des Fälligkeitstermins, da bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge erhoben werden müssen. Falls Sie uns ein Lastschriftmandat erteilen, entfällt für Sie die Terminüberwachung zur fristgerechten Bezahlung. Die Vordrucke zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren sind der Rechnung beigelegt.

### Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne 2023

Mit Erlass vom 03. Februar 2023 teilt die Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass die vom Gemeinderat am 20. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan, sowie die Beschlüsse über die Festsetzung der Wirtschaftspläne der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung bestätigt werden.

Wir geben deshalb nachfolgend den Wortlaut der Haushaltssatzung, sowie die Feststellung der Wirtschaftspläne bekannt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2023 in der Zeit vom 09. Februar 2023 bis 22. Februar 2023 im Rathaus, Zimmer 304, während der üblichen Dienststunden ausliegen.

#### STADT GEISINGEN

Landkreis Tuttlingen

Haushaltssatzung

für das

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		
1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.000.839
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	16.964.371
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>36.468</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>36.468</b>
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.916.439
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.153.471
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>762.968</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.345.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.584.350
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-2.238.650</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-1.475.682</b>

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	69.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>69.000</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-1.544.682</b>

### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.310.000 €

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
  - b) der unbebauten und bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 340 v.H. der Steuermessbeträge

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geisingen, den 20. Dezember 2022

gez. N u m b e r g e r  
Bürgermeister

### Feststellung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Abwasserbeseitigung Geisingen für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2022 aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08. Januar 1992 i.G.F. den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit Aufwendungen im Erfolgsplan von 1.693.940 € Erträgen im Erfolgsplan von 1.659.700 € einem Jahresverlust von 34.240 € festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der für die Abwasserbeseitigung im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2023 wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 790.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind mit 1.477.000 € festgesetzt.

Die Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind mit 1.058.500 € festgesetzt.

#### § 6

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 0 € festgesetzt.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 30.000 € festgesetzt.

#### § 7

Der Finanzierungsmittelbedarf ist mit 388.500 € festgesetzt.

#### § 8

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sind mit 176.800 € festgesetzt.

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sind mit 215.440 € festgesetzt.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geisingen, den 20. Dezember 2022

gez. N u m b e r g e r

Bürgermeister

### Feststellung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Wasserversorgung Geisingen für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2022 aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08. Januar 1992 i.G.F. den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit Aufwendungen im Erfolgsplan von 934.400 € Erträgen im Erfolgsplan von 906.000 € Einen Jahresgewinn von 28.400 € festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der für die Wasserversorgung im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2023 wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 290.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind mit 876.000 € festgesetzt.

Die Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind mit 696.500 € festgesetzt.

#### § 6

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 0 € festgesetzt.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 44.000 € festgesetzt.

#### § 7

Der Finanzierungsmittelbedarf ist mit 52.400 € festgesetzt.

§ 8

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sind mit 101.300 € festgesetzt.  
Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sind mit 48.900 € festgesetzt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geisingen, den 20. Dezember 2022

gez. N u m b e r g e r  
Bürgermeister

**Niko Reith unterwegs in Geisingen**

Am Freitag, 27. Januar 2023 bot Niko Reith, Landtagsabgeordneter im Wahlkreis 55 Tuttlingen – Donaueschingen seine Bürgersprechstunde auf dem Geisinger Wochenmarkt an. Das Angebot wurde an diesem Morgen rege genutzt; viele Bürgerinnen und Bürger kamen mit dem Abgeordneten über die verschiedensten Themen ins Gespräch. Sicherheit, der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der Breitbandausbau waren dabei ebenso Themen wie Kommunalpolitisches wie etwa die Parkraumbewirtschaftung an der Hauptstraße. Für die kommunalpolitischen Themen war der Geisinger Stadtrat sowie Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Kreistag Paul Haug ein fachkundiger Gesprächspartner der Bürgerinnen und Bürger. Auch Geisingens Bürgermeister Martin Numberger schaute auf ein Gespräch am Stand des Abgeordneten vorbei und nutzte danach rege das Angebot der Wochenmarktstände.



Im Anschluss besuchte Niko Reith, gemeinsam mit den Seniorinnen und Senioren der Tagespflege in der Sozialstation St. Beatrix, die Jubiläumsausstellung der Narrenzunft „Latschari 1911“. Kirchen-Hausens Ortsvorsteher und Zunftmeister Christoph Moriz führte die Besucherinnen und Besucher auf lebendige und mitreißende Art durch die umfangreiche Ausstellung, die

unter dem Motto „Iseri Fasnet (er)leben!“ steht. Niko Reith war begeistert: „Wenn wir unser Brauchtum der Fasnet auf derart lebendige Art und Weise präsentieren, wird es uns auch zukünftig gelingen, die nächsten Generationen davon zu begeistern.“

**Parkverbot während des Narrenumzugs am Sonntag, 12. Februar 2023**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass an der Umzugsstrecke, (Wildtalstraße, Karl-Hall-Straße, Jakob-Barth-Straße, Stadtgrabenstraße, Hauptstraße, Krankenhausstraße und Robert-Knapp-Straße) ab 10:00 Uhr ein absolutes Parkverbot besteht. Wir bitten Sie deshalb schon heute, Ihre Fahrzeuge und Anhänger für den täglichen Gebrauch dementsprechend umzuparken, da auch die Garagen und Stellplätze am und in den Häusern während des Umzugs natürlich nicht angefahren und genutzt werden können. Die Polizei wird das Parkverbot an diesem Sonntag auch kontrollieren und im Zweifelsfall noch parkende Gefährte abschleppen lassen.

Die Stadtverwaltung und die Narrenzunft hoffen auf Ihr Verständnis.

**Wertstoffhof Geisingen**

**Wertstoffhof geschlossen**

Der Wertstoffhof in Geisingen ist am Montag, 20. Februar 2023 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

**Ankündigung Pflegemaßnahme bei Leipferdingen**

Im Laufe des Februars findet im Auftrag des Landschaftserhaltungsverbandes Landkreis Tuttlingen (LEV) nordwestlich der Siedlung von Leipferdingen eine Landschaftspflegemaßnahme zur Entbuschung eines Magerrasens statt. Die Pflegearbeiten werden auf den Flurstücken 511 und 512 im Gewann „Kirchhofäcker“ durchgeführt.

Als Magerrasen werden extensiv genutzte, artenreiche Wiesen und Weiden bezeichnet. Entstanden sind die mageren Flächen in den meisten Fällen durch den Menschen. Schafherden sorgten dafür, dass das Gras kurz gehalten wurde und aufkommende Sträucher und Bäume zurückgedrängt wurden. In Folge einer fehlenden oder eingeschränkten Nutzung kommt es nach und nach zu einer Verbuchung der Magerrasen. Da sie naturschutzfachlich aber als wertvoller Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten gelten, gilt es diese Flächen zu erhalten und zu schützen.

Diese Maßnahme ist infolgedessen notwendig, um die Fläche im Anschluss ab dem Frühsommer wieder in vollem Umfang beweidet zu können. Über den anstehenden Beweiderwechsel werden wir Sie zum Start der Beweidung in einer weiteren Ankündigung informieren. Im selben Zuge werden außerdem zwei weitere Flächen wieder in eine Beweidung aufgenommen. Es handelt sich dabei um eine Fläche am Homberg sowie eine weitere Fläche beim ehemaligen Steinbruch (Flächenhaftes Naturdenkmal Osterbühl). Durch einen Landschaftspflegevertrag (LPR-Vertrag) wird die Beweidung der Flächen langfristig sichergestellt und somit auch der Erhalt seltener Arten.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne bei Anna-Lena Schatz melden. Sie erreichen Frau Schatz telefonisch unter der Nummer 07461/9269156 oder per E-Mail an [al.schatz@lev-tut.de](mailto:al.schatz@lev-tut.de).

Weitere Infos zur Arbeit des Landschaftserhaltungsverbandes Landkreis Tuttlingen finden Sie auf unserer Homepage: [www.lev-tut.de](http://www.lev-tut.de)

**Geisinger Mitteilungen**

**Der Redaktionsschluss wird vorgezogen**

Wegen Fasnacht wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Nr. 08 vorverlegt. Geänderter **Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 08 ist am Mittwoch, 15. Februar 2023**. Beiträge werden **bis 10:00 Uhr** angenommen. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten um Beachtung.

## Corona-Testzentrum „Stern“

In Geisingen können Sie im Testzentrum „Stern“ in der Hauptstraße 12 (ehemalige Wartenberg-Apotheke) einen Corona-Test ohne Terminvereinbarung durchführen lassen.

Die Öffnungszeiten des Testzentrums sind:

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

### Stadt Geisingen

Kreis Tuttlingen

## FRIEDHOFSATZUNG

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.01.2023 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Verstorbener sowie Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattungen von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.
 Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf drei Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6

##### Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es sind nur biologisch abbaubare Urnen auf den Friedhöfen zugelassen.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Kindergräber verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettung lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 10

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber (nur Geisingen und Gutmadingen)
  - c) Urnengräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Frühchengräber (nur Geisingen)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Ein Wahlgrab wird nur zur Verfügung gestellt, wenn der überlebende Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

##### § 11

##### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.  
Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In einem Reihengrab für Erdbestattungen ist die Zubettung einer Urne möglich, wenn die Restruhezeit des Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Ruhezeit des Reihengrabes verlängert sich durch die Zubettung nicht und kann auch auf Antrag nicht verlängert werden.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher, ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld, bekanntgegeben.

##### § 12

##### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber dürfen mit maximal vier Verstorbenen belegt werden. Hierbei dürfen maximal zwei Erdbestattungen erfolgen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

##### § 13

##### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beige-  
setzt werden. Die Zubettung einer weiteren Urne ist möglich,  
wenn die Restruhezeit des Urnenreihengrabes noch mindes-  
tens 15 Jahre beträgt. Die Ruhezeit des Urnenreihengrabes  
verlängert sich durch die Zubettung nicht und kann auch auf  
Antrag nicht verlängert werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beige-  
setzt werden können, richtet  
sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind vier  
Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt,  
gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entspre-  
chend für Urnenstätten.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der  
Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner  
Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Urnenwandgräber sind bereits von der Stadt mit Abdeckplat-  
ten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole sind ein-  
zugravieren bzw. einzumeißeln. Das Aufbringen von Metall-  
buchstaben oder ähnliches ist nicht zulässig. Halterungen  
und / oder Behältnisse für Blumenvasen, Blumengebinde  
und ähnlichem dürfen, ebenso wie Firmenbezeichnungen,  
weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand  
angebracht werden.
- (3) Urnenrasengräber, Urnenbaumgräber und Rasenerdgräber  
dürfen nur mit Abdeckplatten, welche die Stadt zur Verfü-  
gung stellt, versehen werden. Schriften, Ornamente und  
Symbole sind nach den städtischen Vorgaben über die Far-  
be einzugravieren bzw. einzumeißeln. Das Aufbringen von  
Metallbuchstaben oder ähnlichem ist nicht zulässig. Die Ab-  
deckplatten müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Be-  
stattung von einem von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb  
beschriftet werden.
- (4) Grababdeckplatten sind so auf die Grabstelle aufzubringen,  
dass zwischen der Graboberfläche und der Abdeckplatte  
eine Luftzirkulation möglich ist.
- (5) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck,  
wie Blumenschmuck, Figuren, Kerzen oder ähnliches nicht  
angebracht oder abgelegt werden.
- (6) Die Pflege in den Grabfeldern für Baumbestattungen und  
im Rasengrabfeld wird von der Stadt übernommen. Blumen  
und sonstiger Grabschmuck dürfen an diesen Grabstellen  
nicht abgelegt bzw. angebracht werden. Entgegen dieser Vor-  
schrift angebrachter/abgelegter Blumen- bzw. Grabschmuck  
wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Eine Aufbewah-  
rungspflicht für die Friedhofsverwaltung besteht nicht.
- (7) In einem Zeitraum von maximal 4 Wochen nach einer Be-  
stattung sind Blumen und sonstiger Grabschmuck zulässig.

### § 15

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Erdreihengräbern und Urnenreihengräbern müssen  
nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale er-  
richtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen  
müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an  
die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen  
oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschrif-  
ten einzuhalten:
  - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bear-  
beitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
  - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften  
können beschliffen sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Materi-  
al, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustim-  
men. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdring-  
lich groß sein.
  - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht  
auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Gra-  
bausstattung
  - a) mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamen-  
talen Schmuck,

- b) mit Farbanstrich auf Stein,
- c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder  
Form.

- (5) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis  
zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsflä-  
che,
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup>  
Ansichtsfläche.
  - c) die Höhe darf maximal 1,10 m betragen.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Grö-  
ßen zulässig:
  - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabma-  
le bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> An-  
sichtsfläche.
  - c) die Höhe darf maximal 0,60 m betragen.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf  
die Grabstätte gelegt werden.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtge-  
staltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Aus-  
nahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch  
sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 16

#### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf  
der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.  
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach  
der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als  
Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zu-  
lässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grab-  
mals zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende  
Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung  
der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Funda-  
mentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Ge-  
meinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der  
Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner  
Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen  
kann die Vorlage eines Modells oder das Ausstellen einer  
Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf  
ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Ge-  
meinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die son-  
stige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach  
Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstel-  
lung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen  
dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### § 17

#### Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-  
sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den  
allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu funda-  
mentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen die Min-  
deststärke von 14 cm nicht unterschreiten.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundi-  
gen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

### § 18

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind  
dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu hal-  
ten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür  
ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der  
Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahl-  
stätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonsti-  
gen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unter-  
haltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe  
zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf  
Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B.  
Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der  
ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung

der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 19** **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Fundamente und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen;  
§ 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 20** **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Auf Erdreihengräbern und Urnenreihengräbern ist die gesamte freie Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### **§ 21** **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist

der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 22** **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

**IX. Bestattungsgebühren****§ 25****Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 26****Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 1.2 wer die Gebührenschildner der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschildner eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
- 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 27****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschildner entsteht
- 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenschildner festsetzung fällig.

**§ 28****Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 29****Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten unverändert weiter.

**§ 30****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 26. März 1985 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Geisingen, 24. Januar 2023

Martin Numberger  
Bürgermeister

**Anlage Gebührenverzeichnis -**

zur Friedhofsatzung der Stadt Geisingen

<b>1. Gebühren für Verwaltungshandlungen</b>	Gebühr
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	37 €
1.3 Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	23 €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	37 €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	37 €
<b>2. Nutzung der Leichenhalle</b>	
2.1 Benutzung der Aussegnungshalle	392 €
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraums	76 €
<b>3. Bestattung/Grabherstellung</b>	
3.1 Reihengrab Alter unter 10 Jahren	416 €
3.2 Reihengrab Alter über 10 Jahren	525 €
3.3 Beisetzung von Aschurnen	126 €
3.4 Beisetzung in Urnenwand	119 €
3.5 Beisetzung in anonymen Urnengrabfeld	119 €
<b>4. Grabeinfassungen</b>	
4.1 Reiheneinzelgrab	310 €
4.2 Urnenreihengrab	191 €
4.3 Reihendoppelgrab	430 €
<b>5. Grabnutzungsgebühren</b>	
5.1 Reihengrab Alter über 10 Jahren	2.180 €
5.2 Reihengrab Alter unter 10 Jahren	300 €
5.3 Reihenurengrab	1.695 €
5.4 Urnennische	1.420 €
5.5 Anonymes Urnengrab	1.800 €
5.6 Reihendoppelgrab	3.095 €
5.7 Urnenrasengrab als Baumgrab	1.815 €
5.8 Teilanonymes Urnengrab	1.815 €
5.9 Erdreihengrab in der Rasenfläche	3.345 €
<b>6. Verlängerung der Grabnutzung (Kosten pro Jahr)</b>	
6.1 Reihengrab unter 10 Jahren	60 €
6.2 Reihengrab über 10 Jahren	85 €
6.3 Reihenurengrab	80 €
6.4 Urnennische	70 €
6.5 Anonymes Urnengrab	90 €
6.6 Reihendoppelgrab	120 €
<b>7. Abräumen von Gräbern</b>	
7.1 Reihengrab	355 €
7.2 Urnenreihengrab	182 €

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
Stadt Geisingen

**Druck und Verlag:**  
Nussbaum Medien  
Rottweil GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot,  
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**  
Bürgermeister Martin Numberger,  
78187 Geisingen, Hauptstraße 36,  
oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

**INFORMATIONEN**

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,  
E-Mail: info@gsvertrieb.de  
Internet: www.gsvertrieb.de

**Anzeigenverkauf:**  
rottweil@nussbaum-medien.de

## Spruch der Woche

**Lass dir Zeit.  
Es eilig haben bedeutet,  
sein Talent zu zerstören.**

Peter Ustinov



Foto: Geis. Landratsamt Tuttlingen

## Wir gratulieren

*Herzliche  
Glückwünsche*

*übermitteln die Stadtverwaltung und  
die Ortsverwaltungen den Jubilareu!*

Mit der Veröffentlichung einverstanden:



### Geisingen

09. Februar 2023 Gerda Hannelore Schupp 90. Geburtstag  
Hirschgasse 2

### Kirchen-Hausen

08. Februar 2023 Thomas Andreas Benz 70. Geburtstag  
Donautalstraße 2 A  
09. Februar 2023 Gerhard Christof und  
Jutta Karin Queiser Goldene Hochzeit  
Wanderweg 3

## Suchen & Finden

Haben Sie auch etwas zu verschenken oder suchen Sie etwas? Wenn ja, dann können Sie das jeweils bis zum Redaktionsschluss, montags 10:00 Uhr, der Stadtverwaltung, Telefon 07704 807-0 oder unter [info@geisingen.de](mailto:info@geisingen.de) mit Angaben aller Daten (Kurzbeschreibung des Gegenstands, Name, Telefonnummer) mitteilen. In der kommenden Ausgabe der „Geisinger Mitteilungen“ werden die Anzeigen dann kostenlos veröffentlicht.

## Abfallkalender

**Restmülltonne** 60+120+240+360-Liter-Behälter  
Leerung alle 4 Wochen **am Montag, 27. Februar 2023**

**Restmülltonne** 1100-Liter-Behälter  
Leerung alle 8 Wochen **am Montag, 27. März 2023**

**Biomülltonne** 60+120+240+360-Liter-Behälter  
Leerung alle 2 Wochen **am Montag, 20. Februar 2023**

**Papiertonne** 240+1100-Liter-Behälter  
Leerung alle 4 Wochen **am Montag, 13. Februar 2023**

**Werttonne** 240+1100-Liter-Behälter  
Leerung alle 4 Wochen **am Mittwoch, 08. März 2023**

**Windeltonne** 120/240-Liter-Behälter  
Leerung alle 2 Wochen **am Montag, 13. Februar 2023**

### Wertstoffhof Geisingen

Montag 15:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Samstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

### Grünschnitt

Wertstoffhof Geisingen zu den Öffnungszeiten

### Hinweis

**vermeiden – sortieren – verwerten**  
**Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen**  
Telefon 07461 926-3400, [www.abfall-tuttlingen.de](http://www.abfall-tuttlingen.de)  
Telefonnummer für Reklamationen 07403 92940

## Kurz notiert

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Caritas und Diakonie in Baden-Württemberg schreiben Mittelstandspreis für soziale Verantwortung aus

Mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg halten an ihrem freiwilligen Engagement fest, auch wenn in der Gesellschaft Hilfsbereitschaft und Solidarität zurückgehen. Sie trotzen damit dem Trend, dass die aktuellen Krisen dem gesellschaftlichen Zusammenhalt schwer zusetzen. Denn laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung identifiziert sich die Bevölkerung deutlich weniger mit dem Gemeinwesen als noch vor der Pandemie. Mittelständische Unternehmen im Land aber lassen nicht nach, sich beständig und wie selbstverständlich für ihre Region und darüber hinaus einzubringen. Sie tragen die Vision einer zukunftsfähigen Gesellschaft weiter, richten ihr unternehmerisches Handeln an Nachhaltigkeitskriterien aus oder gestalten Arbeitsbedingungen partizipativ und mitarbeiterfreundlich. Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg soll vorbildliches unternehmerisches Engagement auch in Krisenzeiten sichtbar machen und würdigen. Daher loben Caritas, Diakonie und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Baden-Württemberg zum 17. Mal den Mittelstandspreis für soziale Verantwortung aus. Bewerben können sich ab sofort Unternehmen mit maximal 500 Beschäftigten und mit Hauptsitz in Baden-Württemberg, die sich in einer Kooperation beispielsweise mit einer sozialen Einrichtung, einer Schule, Umweltinitiativen oder Vereinen in einem Projekt gemeinsam gesellschaftlich engagieren. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31. März 2023.

Der Mittelstandspreis soll zum einen den engagierten Unternehmen eine Bühne bereiten und sie in ihrer Geschäftstätigkeit stärken, und zum anderen die Möglichkeiten des gesellschaftlichen Engagements aufzeigen. Mit dem undotierten Preis wird die Lea-Trophäe überreicht. Sie steht sinnbildlich für Leistung, Engagement und Anerkennung.

„Unzählige kleine und mittlere Unternehmen im Land engagieren sich ganz selbstverständlich für unsere Gesellschaft und gestalten damit aktiv die Zukunft unseres Landes mit. Gerade in Krisenzeiten zeigt sich, wie wichtig die Übernahme sozialer Verantwortung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist“, sagte die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Deshalb freut es mich ganz besonders, dass viele Unternehmen und ihre Partner trotz der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten an ihrem Engagement festhalten. Diesen Einsatz möchten wir mit dem Lea-Mittelstandspreis würdigen“, so die Ministerin weiter.

„Viele mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg setzen ein starkes Zeichen der Mitmenschlichkeit in einer Zeit von Krisen, die das Potenzial haben, die Gesellschaft zu spalten“, erklären die beiden Vorstandsvorsitzenden der Diakonie in Baden-Württemberg, Oberkirchenrätin Dr. Annette Noller (Württemberg) und Oberkirchenrat Urs Keller (Baden). „Deshalb ist diese Auszeichnung sehr wichtig.“

„Wenn es darum geht, Ideen für ein lebenswertes Klima oder eine solidarische Gesellschaft zu entwickeln, übernehmen die Unternehmen geradezu eine Vorbildfunktion. Sie sind im Südwesten eine innovative und bereichernde Kraft, die tut uns allen gut“, so die beiden Caritasdirektoren Oliver Merkelbach (Stuttgart) und Claus Peter Dreher (Freiburg). „Jedes Jahr sind wir überrascht und staunen ob der Kreativität und Ideen, die die Bewerberinnen und Bewerber des Lea-Mittelstandspreises einbringen.“

Caritas, Diakonie und Ministerium wollen sich mit dem Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg bei den engagierten Unternehmen im Land bedanken. Zugleich

soll der Preis weitere Unternehmen motivieren, sich gesellschaftlich zu engagieren oder ihr bisheriges Engagement fortzusetzen.

Zusammen mit der Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart (Evangelische Landeskirche Baden) und dem Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl (Evangelische Landeskirche Württemberg) sowie den Bischöfen Dr. Gebhard Fürst (Diözese Rottenburg-Stuttgart) und Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) hat Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut die Schirmherrschaft für den bundesweit teilnehmerstärksten Wettbewerb im Bereich Corporate Social Responsibility von kleinen und mittleren Unternehmen übernommen. Die Bischöfe sind sich einig, dass die Nachwirkungen von Corona und die aktuelle Energiekrise solides Handeln immer mehr einfordern.

„Durch die anhaltenden Krisen sind kleine und mittelständische Unternehmen besonders belastet. Umso mehr gilt ihnen Achtung und Dank für ihr verantwortliches, klimagerechtes und nachhaltiges Handeln, das auch in dieser schwierigen Zeit einen Beitrag zum sozialen Miteinander in unserer Gesellschaft leistet. Es fördert die Zukunft unserer Städte und Gemeinden sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen.“

#### Weitere Informationen

Eine Bewerbung ist online möglich unter [www.lea-mittelstandspreis.de](http://www.lea-mittelstandspreis.de). Unter der gleichen Online-Adresse sind weitere Informationen zum Mittelstandspreis für soziale Verantwortung erhältlich.

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury mit anerkannten Vertretern aus der Fach-, Wirtschafts- und Medienwelt. Die Verleihung des 17. Lea-Mittelstandspreises findet am 5. Juli 2023 im Rahmen einer feierlichen Festveranstaltung im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart statt.

## Landkreis Tuttlingen



### Schäferversammlung 2023

Die Landkreise Rottweil, Konstanz, Schwarzwald-Baar, Waldshut und Tuttlingen laden zur jährlichen überregionalen Schäferversammlung ein.

Dienstag, 14. Februar 2023,

19:30 Uhr, Gasthaus Sonne, 78607 Talheim

Folgende Referentinnen und Referenten werden Sie zu aktuellen Themen informieren: Landschaftserhaltungsverband Tuttlingen (Herr Stehle), Schafherdengesundheitsdienst (Herr Dr. Axt), Landesschafzuchtverband BW (Frau Wohlfarth) und Zuchtleiter – Schafe und Ziegen, Landwirtschaftsamt Ludwigsburg (Herr Roux).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

### Landratsamt

#### Öffnungszeiten des Landratsamtes und der Deponien über Fasnet

Das Landratsamt Tuttlingen, die Kfz-Zulassungsstelle, alle Deponien und Wertstoffhöfe sowie alle Außenstellen des Landratsamtes bleiben am „Schmotzigen“ Donnerstag, 16. Februar 2023, geschlossen.

An den übrigen Tagen rund um die Fasnet haben das Landratsamt, die Kfz-Zulassungsstelle und alle Außenstellen regulär geöffnet.

Die Deponien, Wertstoffhöfe und das Abfallzentrum bleiben am Rosenmontag, 20. Februar 2023 und Fasnetdienstag, 21. Februar 2023, geschlossen.

#### Spende der Firma „Elsäßer BETON-BAUTEILE“ an den Ukraine-Kinderhilfsfonds

Im Rahmen ihrer 50-jährigen Jubiläumsfeier im April 2022 hat die Firma Egon Elsäßer Bauindustrie GmbH & Co. KG Spenden gesammelt, die nun dem Ukraine-Kinderhilfsfonds zugutekommen.

Die in Geisingen ansässige Firma produziert seit nunmehr fünf Jahrzehnten Betonfertigteile für den süddeutschen Raum und

die benachbarte Schweiz. Dabei kommen modernste, vollautomatische Produktionsanlagen und Fertigungstechniken zum Einsatz.

Die Firma Elsäßer hat die bei der Jubiläumsfeier gesammelte Spende großzügig aufgerundet, sodass der Ukraine-Kinderhilfsfonds in Summe 4.000 € erhält. Durch den genannten Fonds werden zahlreiche Projekte für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine finanziell unterstützt, die im Landkreis Tuttlingen Zuflucht gefunden haben. Viele Einrichtungen und Initiativen, die sich um ukrainische kriegsvertriebene Kinder und Jugendliche kümmern, profitieren vom Kinderhilfsfonds. So wurden zum Beispiel für die Flüchtlingsunterkünfte in Geisingen und Trossingen Spielsachen (Hüpf Tiere, Bälle verschiedener Art, Kinderbücher etc.) angeschafft. Darüber hinaus hat der Ukraine-Kinderhilfsfonds Besuche im Zirkus, im Naturbad Troase in Trossingen sowie im Freilichtmuseum in Neuhausen ob Eck ermöglicht. Auch andere Gemeinden können für Aktivitäten für ukrainische Flüchtlingskinder vor Ort unbürokratisch über das Landratsamt auf den Fonds zugreifen.

Bei der Spendenübergabe zeigte sich Landrat Stefan Bär erfreut: „Wir danken der Firma Elsäßer herzlich für die großzügige Unterstützung, durch die weitere wichtige Projekte für ukrainische Kinder und Jugendliche realisiert werden können, denn diese sind oftmals besonders von den traumatischen Kriegserlebnissen belastet. Umso bedeutender sind die Angebote, die durch den Kinderhilfsfonds finanziert werden können, wie zum Beispiel ein Kunsttherapie-Projekt in den Räumlichkeiten des INSEL-Cafés der Fachstelle für Pflege und Selbsthilfe des Landratsamtes. Eine diplomierte Kunsttherapeutin, die selbst als ukrainische Kriegsvertriebene in den Landkreis Tuttlingen gekommen ist, widmet sich diesem Projekt und ermuntert die jungen Ukrainerinnen und Ukrainer, sich kreativ zu entfalten.

Anfallende Kosten, beispielsweise für den Malerbedarf und die Abdeckung des Mobiliars, werden dabei über den Ukraine-Kinderhilfsfonds abgedeckt. Genau für solche Zwecke haben wir den Fonds ins Leben gerufen und freuen uns über weitere Unterstützung und Beteiligung.“

Die Geschäftsführerin der Firma Egon Elsäßer Bauindustrie GmbH & Co. KG, Marlies Elsäßer-Heitz, betonte ebenfalls die Bedeutung des Ukraine-Kinderhilfsfonds: „Wir freuen uns, mit unserer Spende einen Teil dazu beitragen zu können, dass ukrainische Flüchtlingskinder wertvolle Unterstützung erfahren, die sie gerade in dieser schwierigen Zeit besonders benötigen. Beim Ukraine-Kinderhilfsfonds ist unsere Spende sehr willkommen und findet im besten Fall weitere Nachahmer, die sich ebenfalls finanziell engagieren.“



Bildunterschrift: Landrat Stefan Bär (rechts) und Angela Brugger (links), Leiterin des Amtes für Aufenthalt und Integration, nehmen symbolisch die Spende der Firma Egon Elsäßer Bauindustrie GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführerin Marlies Elsäßer-Heitz (Mitte), in Höhe von 4.000 € entgegen.

### Naturpark Obere Donau



**Beuron. Filzkurs Blüten-Sitzkissen.** Samstag, 25. Februar 2023, 10 bis ca. 13 Uhr (Anmeldung bis 17.02.)

Individuelle Sitzkissen in Form einer wunderschönen Blüte wer-

den an diesem Tag gefilzt. So vielfältig wie in der Natur sind die Möglichkeiten bei der Farbzusammenstellung der Blüten. Leitung: Inge Schmidt; Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Gebühr: 24,- € inkl. Material; Anmeldung bis 17. Februar 2023 beim Haus der Natur, Telefon 07466 9280-0, info@nazoberedonau.de.

**Winter in Winterlingen.** Samstag, 18. Februar 2023 und Sonntag, 19. Februar 2023, jeweils 13:30 Uhr

Die Schneeschuhwanderer ziehen ihre Spuren über weite Wiesen und glitzernde Ackerflächen, vorbei an tief verschneiten Waldrändern und windgeschützten Hecken. Vom höchsten Punkt der Tour genießen sie mit etwas Glück die Aussicht auf die Alpenkette. Eine Schneeschuhtour für Genießer mit wenig Steigung in winterlicher Stille. Treffpunkt: Winterlingen, Parkplatz am Fachberg (CVJM-Heim), Ende Charlottenstraße; Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel, Alb-Guide, Telefon 07577 7626, Mobil: 0151 53686450.

## move –

### Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg

#### Konstituierende Verbandsversammlung des neuen Verkehrsverbunds

Im Sitzungssaal des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter der drei Landkreise Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie des Landes Baden-Württemberg zu ihrer ersten Verbandsversammlung des zum Jahreswechsel neu gegründeten Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar-Heuberg.

Zu Beginn der Sitzung standen die Wahlen zum Verbandsvorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden an. Landrat Sven Hinterseh, Schwarzwald-Baar-Kreis, wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig zum Verbandsvorsitzenden gewählt und übernahm anschließend die Sitzungsleitung. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden beträgt drei Jahre. Zu seinen Stellvertretern wurden ebenfalls einstimmig die Landräte Stefan Bär, Landkreis Tuttlingen, sowie Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landkreis Rottweil, gewählt. Es wird angestrebt, künftige Verbandsversammlungen an verschiedenen Orten in der Region stattfinden zu lassen, da der Verbund in der Region verankert ist.

Der neue Verbandsvorsitzende bedankte sich für das ihm von den Verbandsmitgliedern entgegengebrachte Vertrauen. „Der neue regionale Verkehrsverbund ist ein Baustein zu einem attraktiven und klimaschonenden Öffentlichen Personennahverkehr in der gesamten Region“, betonte Landrat Sven Hinterseh, Verbandsvorsitzender des Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar-Heuberg.

Auf der Tagesordnung stand unter anderem der Wirtschaftsplan des Jahres 2023. Der laufende Betrieb des Verkehrsverbunds wird über eine Betriebskostenumlage und die Investitionen über eine Investitionskostenumlage finanziert, die bei den Verbandsmitgliedern erhoben wird. Im Jahr 2023 ist zudem zur Zwischenfinanzierung eine Kreditaufnahme für das Infrastrukturprojekt Ringzug 2.0 vorgesehen. Auch über aktuelle Tarifthemen, wie die Einführung des für Mai angekündigten Deutschlandtickets, wurde im Rahmen der ersten Verbandsversammlung gesprochen.

„In den ersten zwei Monaten haben sich vorwiegend dank attraktiver Preise bereits rund 1.000 neue Kunden für ein Move-Abo entschieden. Wir hoffen, dass sich dieser sehr erfreuliche Trend in Zukunft fortsetzt. Mit der Smartphone-App DB Navigator haben die Kunden ab dem 1. Februar zudem eine weitere bequeme und einfache Möglichkeit, Verbundtickets zu kaufen und den ÖPNV in der Region zu nutzen“, berichtete Michael Podolski, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes. Damit gibt es nun auch einen modernen, rein digitalen Vertriebskanal, der insbesondere auch für Besucherinnen und Besucher der Region interessant ist.

#### Der Verkehrsverbund im Überblick:

Bislang teilte sich die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg in drei landkreisscharfe Verkehrsverbände auf, mit jeweils einem eigenen Tarif plus dem gemeinsamen 3er-Tarif für kreisüberschreitende Fahrten. Das sind vier Tarife auf engem Raum. Am 1. Januar 2023 haben sich die drei lokalen Verkehrsverbände VSB, VVR und TUTicket zu einem neuen gemeinsamen, leistungsfähigen regionalen Verkehrsverbund unter der neu geschaffenen Mobilitätsmarke „Move“ zusammengeschlossen.

higen regionalen Verkehrsverbund unter der neu geschaffenen Mobilitätsmarke „Move“ zusammengeschlossen.



*Bildunterschrift: Bei der ersten Verbandsversammlung des neu gegründeten Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde Landrat Sven Hinterseh, Schwarzwald-Baar-Kreis, zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Seine Stellvertreter sind die Landräte Stefan Bär, Landkreis Tuttlingen, sowie Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landkreis Rottweil. In den ersten zwei Monaten haben sich bereits rund 1.000 neue Kunden für ein Move-Abo entschieden.*

## Kirchen

### Katholische Kirchengemeinde Kirchtal-Donau



Liebe Mitchristen!

Ich möchte uns allen ein närrisches Gedicht zur Fasnetszeit mit auf den Weg geben:

Hoch lebe die Fastnacht!  
Wo wir fasten und rasten  
Von des Lebens Lasten,  
Und uns gewöhnen zu frönen  
Allem Schönen,  
Wo wir anstecken  
Die Kerzen unsrer Herzen,  
Und wie Gecken  
Uns selbst zum Besten haben  
Und mit heitern Gästen laben,  
Nach Fröhlichkeit trachten und dichten  
Und unsre Gedanken richten  
Eher auf den besten Keller  
Als auf den letzten Heller –  
Es lebe die Fastnacht,  
Die keinem Last macht,  
Wo Wirt und Gast lacht  
Und ohne Rast wacht  
Bis an den Morgen  
Abzuwerfen der Sorgen  
Ballast-Fracht  
Und was das Leben verhasst macht –  
Hoch lebe die Fastnacht!

( August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798 – 1874 )

Mit herzlicher Grüßen!

Ihr Adolf Buhl, Pfr.

#### Mittwoch, 8. Februar 2023 – Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Hintschingen Hl. Messe für Alena Sohm u. verst. Angeh. der Fam. Elsäßer/Sohm; Artur u. Roman Jud u. Angeh.  
Erteilung des Blasiussegens!

#### Donnerstag, 9. Februar 2023 – Donnerstag der 5. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Leipferdingen Hl. Messe für Hans Jörg Gönner u. verst. Angeh.  
Erteilung des Blasiussegens!

#### Freitag, 10. Februar 2023 – Hl. Scholastika

10:00 Uhr Im Heim Hl. Messe

**Samstag, 11. Februar 2023 – Gedenktag unserer Lieben Frau in Lourdes**

18:30 Uhr Kirchen-Hausen Vorabendmesse  
 Hl. Messe für die Gemeinde und Hildegard Weiler (1. Opfer ); Fritz u. Berta Weiler u. verst. Angeh.; Paul Flaig u. verst. Angeh.; Gerhard Wenger u. verst. Angeh.; Irmtraud Niesen u. Raimund Moriz u. verst. Angeh.; Mathä Schelling u. verst. Angeh.

**Sonntag, 12. Februar 2023 – 6. Sonntag im Jahreskreis**

8:30 Uhr Aulfingen Wort-Gottes-Feier  
 8:30 Uhr Gutmadingen Wort-Gottes-Feier  
 8:30 Uhr Leipferdingen Hl. Messe für die Gemeinde und für einen lieben Verstorbenen  
 10:00 Uhr Geisingen Hl. Messe für die Gemeinde und Luise Huber, Kurt Schott, Auguste Stark

**Dienstag, 14. Februar 2023 – Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis**

8:00 Uhr Geisingen Kein Schülergottesdienst

**Mittwoch, 15. Februar 2023 – Mittwoch der 6. Woche im Jahreskreis**

10:00 Uhr Geisingen Krankenkommunion  
 10:00 Uhr Leipferdingen Krankenkommunion  
 11:00 Uhr Aulfingen Krankenkommunion  
 14:00 Uhr Kirchen-Hausen Krankenkommunion  
 14:00 Uhr Gutmadingen Krankenkommunion  
 18:30 Uhr Aulfingen Hl. Messe

**Donnerstag, 16. Februar 2023 – Donnerstag der 6. Woche im Jahreskreis**

18:30 Uhr Gutmadingen Keine Hl. Messe

**Freitag, 17. Februar 2023 – Freitag der 6. Woche im Jahreskreis**

10:00 Uhr Im Heim Hl. Messe

**Samstag, 18. Februar 2023 – Samstag der 6. Woche im Jahreskreis**

18:30 Uhr Gutmadingen **Vorabendmesse**  
 Hl. Messe für die Gemeinde

**Sonntag, 19. Februar 2023 – 7. Sonntag im Jahreskreis – Fasnetssonntag**

8:30 Uhr Aulfingen Hl. Messe für die Gemeinde und Lidwina Heizmann u. verst. Angeh.; Heinz Schilling u. Angeh.; Maria u. Josef Bürssner u. Angeh.  
 10:00 Uhr Geisingen Hl. Messe für die Gemeinde  
 10:00 Uhr Leipferdingen Wort-Gottes-Feier

Ab dem 8. Januar bis Ende März finden die Wort-Gottes-Feiern in Gutmadingen in der Maria Trost Kapelle statt.

**Narrentreffen 12. Februar 2023 und Fasnet im Kath. Pfarrheim in Geisingen**

Zum närrischen Treiben im Kath. Pfarrheim laden wir auch dieses Jahr wieder ganz herzlich ein. In diesem besonderen Jahr – mit eigenem kleinen Narrentreffen in Geisingen – werden wir unsere Öffnungszeiten erweitern.

**Wir ändern unsere Öffnungszeiten:**

Wir werden das Pfarrheim am Sonntag, 12. Februar 2023, von 12:30 – 16:30 Uhr für euch öffnen.  
 Eure Kuchenspenden nehmen wir von 9:30 – 10:30 Uhr und ab 12 Uhr in Empfang. Vielen Dank schon mal!

**Fasnet-Öffnungszeiten:**

Schmutzigä Dunnschtig: von 14:00 – 18:00 Uhr

Fasnet-Mäntig: von 13:00 – 18:00 Uhr

Fasnet-Zischtig: von 15:00 – 18:00 Uhr

Um die närrischen Gäste wieder mit **selbstgebackenen Kuchen und Torten** zu verwöhnen, bitten wir wieder ganz herzlich um Torten- und Kuchenspenden.

Beim **Narrentreffen** benötigen wir hauptsächlich trockenen Kuchen oder Muffins. Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro, Telefon: 272 oder E-Mail: anni.mayer@kath-kirchtal-donau.de, wegen der Einteilung, wenn Sie der Pfarrei etwas backen oder spenden wollen.

Die Bewirtung braucht an allen Fastnachtstagen noch Unterstützung. Bitte melden Sie sich hierfür bei Franziska Buss (Tel. 3580443 od. bussfranziska2019@gmail.com).

Im Voraus schon ein herzliches Vergelt's Gott!

**Narro!**

Das Pfarrgemeindeteam Geisingen

**Beichtgelegenheit**

Für Beichtgespräche machen Sie bitte einen Termin aus.

**Telefonseelsorge**

0800 1110111 oder 1110222 gebührenfrei.

**Kontakt und Bürostunden:**
**Adolf Buhl, Pfarrer**

Telefon 07704 272

E-Mail: adolf.buhl@kath-kirchtal-donau.de

**Benno Nestel, Gemeindefereferent**

benno.nestel@kath-kirchtal-donau.de

**Pfarrbüro Geisingen:**
**Frau Anni Mayer**

Telefon 07704 272

E-Mail: info@kath-kirchtal-donau.de oder

anni.mayer@kath-kirchtal-donau.de

Montag, Dienstag und Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

**Pfarrbüro Leipferdingen:**
**Frau Bianca Weber**

Telefon 07708 369

E-Mail: info@kath-kirchtal-donau.de oder

bianca.weber@kath-kirchtal-donau.de

Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr

**Spendenkonten:**
**Kirchenbauförderverein St. Nikolaus Geisingen -**
**Kath. Kirchengemeinde Kirchtal-Donau - Pfarrbüro Geisingen**

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT-BIC: SOLADES1VSS

**IBAN: DE39 6945 0065 0240 0184 41**

Verwendungszweck:

Spende - Kirchenbauförderverein „St. Nikolaus“ Geisingen

**Kath. Kirchengemeinde Kirchtal-Donau - Pfarrbüro Geisingen**

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT-BIC: SOLADES1VSS

**IBAN: DE39 6945 0065 0240 0184 41**

Verwendungszweck „Name der Pfarrei“

**Kath. Kirchengemeinde Kirchtal-Donau - Pfarrbüro Leipferdingen**

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT-BIC: SOLADES1VSS

**IBAN DE70 6945 0065 0240 0083 77**

Verwendungszweck „Name der Pfarrei“

**Rosenkranz in der Kirchengemeinde Kirchtal - Donau**

**Geisingen:** mittwochs 18:00 Uhr

**Kirchen-Hausen:** sonntags 12:00 Uhr

**Aulfingen:** sonntags 13:00 Uhr

**Leipferdingen:** sonntags 13:30 Uhr

**Gutmadingen:** -

In den Schaukästen an den Kirchen oder in den Kirchen am Schriftenstand finden Sie immer Informationen über aktuelle Veranstaltungen außerhalb unserer Kirchengemeinde Kirchtal-Donau.

**Evangelische Kirchengemeinde Geisingen**


**„Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.“**

Hebräer 3,15

**Mittwoch, den 08. Februar 2023**

15:00 Uhr Konfi-Cup in der Sporthalle in Aldingen  
 Unsere Konfis nehmen am Fußball-Konfi-Cup teil und freuen sich über viel Unterstützung und viele Fans.

**Donnerstag, den 09. Februar 2023**

19:00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates im Gemeindesaal der Markuskirche

**Freitag, den 10. Februar 2023**

16:30 Uhr Unsere „Libelle“, Bücherei, Shop, Café hat bis 19:30 Uhr für Sie geöffnet und freut sich über Ihren Besuch.

16:30 Uhr Äktschen-Tag für Kinder im Alter zwischen 9 und 13 Jahren im Gemeindesaal  
 Lilija Gross und Olga Reis

**Sonntag, den 12. Februar 2023 – Sexagesimae**

- 09:00 Uhr Gottesdienst im Rahmen der Predigtreihe in Im-  
mendingen
- 10:00 Uhr Gottesdienst im Rahmen der Predigtreihe in Gei-  
singen  
Vikar Michiel Decaluwé
- 10:00 Uhr Kinderkirche im Gemeindesaal neben der Mar-  
kuskirche  
Familie Brodscholl

**Dienstag, den 14. Februar 2023**

- 14:30 Uhr Ökumenischer Seniorennachmittag im Gemein-  
desaal  
Doris Rudigier

**Mittwoch, den 15. Februar 2023**

- 15:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindesaal der  
Markuskirche in Geisingen  
Pfarrerin Nicole Kaisner

**Äktschen-Tag**

Endlich ist es so weit!

Wir laden alle Kinder von 9 bis 13 Jahren zum „Äktschen-Tag“  
ins evangelische Gemeindehaus nach Geisingen ein.

**Wann: 10. Februar 2023  
16:30 – 19:00 Uhr**

Wir wollen uns verkleiden und Fotos machen, die du dann mit-  
nehmen kannst!

Bringe ein paar verschiedene Kostüme oder Kleidungsstücke  
mit, wenn du etwas hast!

Es gibt auch Spiele und Essen!

Wir freuen uns auf Dich!

*Dein Äktschen-Tag-Team Olga und Lilija*

**Ökumenischer Seniorennachmittag**

Wir laden herzlich zu unserem nächsten ökumenischen Senio-  
rennachmittag am Dienstag, den 14. Februar 2023, um 14:30  
Uhr in den Gemeindesaal neben der Markuskirche ein. Für Fra-  
gen steht Ihnen Frau Doris Rudigier, Telefon 6742, gerne zur  
Verfügung. Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag.

**Kasualvertretung**

**Ab sofort** ist das Gemeindebüro in Tuttlingen Ansprechpartner  
für die Kasualvertretungen. Sie erreichen das Gemeindebüro  
unter der Telefonnummer 07461 927522 oder per E-Mail: ge-  
meindebuero@ev-kirche-tuttlingen.de.

*Veranstaltungen und Termine können Sie auch auf unserer  
Homepage [www.markuskirche-geisingen.de](http://www.markuskirche-geisingen.de) einsehen.*

*In unserem Schaukasten vor der Kirche finden Sie immer Infor-  
mationen über aktuelle Veranstaltungen,  
auch außerhalb von Geisingen.*

**Pfarramt Geisingen, Kontakt und Bürozeiten:**

Reckenbachstraße 4, 78187 Geisingen

Telefon: 07704 260

Fax: 07704 919850

**Sekretärin:** Andrea Vöckel

E-Mail: [Pfarramt.Geisingen-Tuttlingen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Geisingen-Tuttlingen@elkw.de)

Bürozeiten: Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis  
11:00 Uhr.

**Kirchenpflege:** Stephanie Brodscholl

Telefon: 07704 358201

E-Mail: [Pfarramt.Geisingen-Tuttlingen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Geisingen-Tuttlingen@elkw.de)

Terminvereinbarung nach telefonischer Rücksprache.

**Spendenkonten der evangelischen Kirchengemeinde:**

Sparkasse Schwarzwald-Baar

SWIFT-BIC: SOLADES1VSS

IBAN: DE63694500650150955907

Volksbank Schwarzwald-Baar-Hegau

SWIFT-BIC: GENODE610G1

IBAN: DE23664900000080482108

**Sozialstation St. Beatrix**



**Wir suchen Mitspieler!**

Jeden Dienstag ab 14:30 Uhr laden wir Sie zum offenen Spiele-  
nachmittag ein.

Die bestehende Cegogruppe freut sich über Zuwachs und auch  
neue Spielgruppen sind herzlich willkommen.

**HEUTE! Mittwoch 08. Februar ab 14:30 Uhr**

**Kappämittag mit dem Chörle Zimmern**

Wir freuen uns auf einen närrischen Nachmittag mit besonderer  
musikalischer Unterhaltung sowie Kaffee und Kuchen.

Wer möchte, darf eine passende Kopfbedeckung tragen oder  
sich verkleiden. *Kosten: Spende*

**Schmutzige Dunschtig 16. Februar 2023**

Wir haben geöffnet von 11:00 – 18:00 Uhr

**Die Narren kommen!** Es erwarten Sie ganztägig herzhaft und  
süße Snacks. *Kosten: Spende*

**Fasnetmächtig 20. Februar 2023**

Wir haben geöffnet von 11:00 – 18:00 Uhr Es gibt ganztägig  
herzhaft und süße Snacks.

Um 15:15 Uhr kommen **D' Siitäriiße & Ech!** *Kosten: Spende*

**Fasnetzischdig 21. Februar 2023**

Ab 15:00 Uhr erwartet Sie närrische musikalische Unterhaltung  
mit **Jörg Hauser** sowie feine Kuchen. *Kosten: Spende*

Wir freuen uns auf Sie!

*Sozialstation St. Beatrix*

Hauptstraße 68

78187 Geisingen

Tel.: 07704 922 33 – 15

**Hospizgruppe**

**Sozialstation "St. Beatrix" e.V.**



**Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehö-  
rigen: Sterben und Tod gehört zum Leben**

Die Erfahrung von Verlust und Trauer bleibt niemanden erspart.  
Die Frauen und Männer der Hospizgruppe sind bereit, Sterben-  
de zu begleiten, Angehörige zu unterstützen und Trauernde zu  
trösten.

Wir haben eine Ausbildung und regelmäßige Weiterbildungen  
und unterliegen der Schweigepflicht. Wir sind für alle Menschen  
da, egal welcher Konfession, wenn wir gerufen werden.

**Kontaktpersonen sind:**

**Frau Monika Haug**

Telefon 07704 6819, Handy 0174 304 39 33

**Frau Hannelore Fromm**

Telefon 07704 6732, Handy 0173 240 38 19

Sie können unsere ehrenamtliche Arbeit auch finanziell unter-  
stützen:

Sozialstation St. Beatrix, Geisingen

Telefon 07704 922330

Sparkasse Schwarzwald-Baar

IBAN: DE32 6945 0065 0240 0358 33

Verwendungszweck: „Hospiz“

**Kindergarten und Schule**

**Grundschule Geisingen**

**Lerngang in die Kirche**

Die Relikinder der Klasse 3 a/b machten sich am Dienstag auf  
den Weg in die evangelische Markuskirche. Dort wurden wir  
herzlich empfangen von Frau Brodscholl und Herrn Hermes.  
Herr Pfarrer Buhl machte einen kleinen Wortgottesdienst zum  
Thema „Markus“ – dem Namensgeber der Kirche. Anschließend  
hatten wir Zeit, uns in der Kirche umzuschauen und Fragen zu  
stellen. Wir lernten auch viel über die Glocken und durften sie  
anschließend läuten hören. Von der Kirche ging es dann noch  
weiter in die „Libelle“ und anschließend in den Jugendraum.  
Dort gab es dann noch eine kleine Stärkung, bevor wir uns wie-  
der auf den Heimweg machten. Nächste Woche besuchen wir  
die katholische Kirche und gehen dort auf Entdeckungstour.



Vielen Dank nochmals an Frau Brodscholl und Herrn Hermes.  
Klasse 3a/b mit Herrn Pfarrer Buhl und Frau Lutsch

## Reischachschule - Immendingen

### Fastnachtsferien

Der „Schmotzige Dunschtig“, 16. Februar 2023, ist der letzte Schultag vor den Fastnachtsferien. Der Unterricht beginnt regulär nach Stundenplan und endet mit der närrischen Befreiung um 11:00 Uhr.

Die Fastnachtsferien beginnen am Freitag, den 17. Februar 2023 und dauern bis einschließlich Mittwoch, den 22. Februar 2023.

Der Unterricht beginnt nach den beweglichen Ferientagen wieder am Donnerstag, den 23. Februar 2023, mit der 1. Stunde bzw. nach Stundenplan.

Die Schulleitung

## Volkshochschule Stadt und Kreis Tuttlingen vhs

### Neue Online-Veranstaltungen (mit Zoom)

**Verantwortung übernehmen – Schöffin oder Schöffe werden** – **Online-Seminar**, Online-Abendseminar, am Donnerstag, 16. Februar 2023, 18:00 bis 20:00 Uhr, live-online zu Hause, Referentin: Claudia Kitzig, Landesvorsitzende DVS-BW

**Finanzbuchhaltung in SAP S4/HANA – Live-Online-Seminar**, 2-mal, ab Freitag, 17. Februar 2023, 13:00 bis 18:00 Uhr, live-online zu Hause, Leitung: Alfatraining Bildungszentrum GmbH

**Rhetorik Workshop – Sicher auftreten und überzeugend argumentieren**, Online-Seminar, am Dienstag, 21. Februar 2023, 18:30 bis 21:30 Uhr, live online zu Hause, Leitung: Matthias Dahms, Dipl.-Ökonom, Lehrbeauftragter Hochschule Heilbronn

**Hatha-Yoga**, für Anfänger und Wiedereinsteiger, 10-mal, ab Donnerstag, 23. Februar 2023, 19:00 bis 20:00 Uhr, live online zu Hause, Leitung: Gabriele Bihl

**Achtsamkeitstraining durch Yoga und Meditation**, für Einsteiger ohne Vorkenntnisse, 10-mal, ab Donnerstag, 23. Februar 2023, 20:15 bis 21:15 Uhr, live online zu Hause, Leitung: Gabriele Bihl

**Norwegisch Niveau A1.2 - Sprache, Land, Kultur – für Teilnehmende mit geringen Vorkenntnissen**, ab Lektion 6, 10-mal, ab Donnerstag, 23. Februar 2023, 20:30 bis 22:00 Uhr, live online zu Hause, Leitung: Julia Beuter

**Adobe InDesign – Online-Grundkurs**, Online-Wochenendseminar, 2 Wochenenden: ab Freitag, 24. Februar 2023, 17:15 bis 20:15 Uhr, live online zu Hause, Leitung: Matthias Hennig, Diplom Designer

**Japanische Kanji: Wort-Bild-Schrift - Grundkurs – Die faszinierende Welt der Japanischen Bild-Schrift-Sprache**, für Teilnehmende ab 16 Jahren - Online-Kurs, 5-mal, ab Sonntag, 26. Februar 2023, 14:00 bis 15:00 Uhr, live online zu Hause, Leitung: Susanne Schüßler

**Die Kunstwerkstatt – Workshop für Bildende Kunst und künstlerisches Wort**, Hybridkurs, am Sonntag, 26. Februar 2023, 15:00 bis 19:00 Uhr, Hybridkurs (online zuhause oder in Präsenz), Leitung: Norbert Schmitt, freischaffender Künstler  
Weitere Kurse finden sich auf der vhs-Homepage, [www.vhs.tuttlingen.de](http://www.vhs.tuttlingen.de)

Informationen und Anmeldung: vhs-Geschäftsstelle, Tel. 07461/9691-0 oder über [www.vhs-tuttlingen.de](http://www.vhs-tuttlingen.de).

## Vereine und Organisationen in Geisingen

### Stadtmusik Geisingen



Hallo Stadtmusik, nun sind schon zwei wunderschöne Narrentreffen Geschichte und wir steuern geradewegs auf einen Höhepunkt, das Narrentreffen im eigenen Städtle, zu.

Hier die wichtigsten Termine für das kommende Wochenende: Unser Fasnetskonzert beim „Jubiläumsabend Brauchtum & Musik“ am Samstag, 11. Februar 2023 startet um 19:11 Uhr im Hans-Sorg Saal.

Der Umzug am Sonntag, 12. Februar 2023 startet um 13:30 Uhr, Aufstellung ist am Feuerwehrgerätehaus.

Am Sonntag werden wir nach dem Umzug die Narrenzunft an unterschiedlichen Stellen bei der Bewirtung unterstützen.

Deshalb halten wir uns alle nach dem Umzug bis ca. 17:00 - 17:30 Uhr zum Helfen bereit.

Änderungen vorbehalten.

Ihre/Eure Stadtmusik Geisingen

### Anglervereinigung Geisingen 1966 e.V.



### Fischessen

Am Aschermittwoch, 22. Februar 2023 laden wir wieder zum Fischessen in die Stadthalle Geisingen (Foyer) ein. Wir bieten wie bei den letzten Aktionen verschiedene Fischspezialitäten an: Forellenfilet gebacken, gerauchte Forellen, Fischknusperle, Heringe eingelegt nach Hausfrauenart, Calamaris, Räucherlachs, Pommes mit diversen Beilagen und Saucen. Wir servieren die Spezialitäten von 11.30 bis ca. 19:30 Uhr. Platzreservierungen beim ersten Vorsitzenden Paul Haug Telefon 07704 6819, Handy 0175 7747157 oder per E-Mail : [haugpress@aol.com](mailto:haugpress@aol.com).

### Voranzeige Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am Freitag, 17. März 2023 in der Fischerhütte statt. Anmeldungen zur Ausstellung von Jahreskarten sind bis zum 6. März 2023 an den ersten Vorsitzenden Paul Haug zu stellen.

### Schwarzwaldverein Ortsgruppe Geisingen



### Schneeschuhwanderung

Am Mittwoch, 15. Februar 2023 wollen wir, sofern es noch irgendwo eine ausreichende Schneedecke gibt, eine Schneeschuhwanderung durchführen.

Die Wanderung ist auch für Anfänger geeignet! Bitte hohe Wintertiefel anziehen!



Bild von der letzten Schneewanderung am 25. Januar 2023  
Die Schneeschuhe dazu können beim „Sportgeschäft DHSport“ günstig (12 EUR pro Paar) ausgeliehen werden. Interessierte an

der Schneeschuhwanderung sollten sich bis Montag, 13. Februar beim Wanderführer Peter Bury, unter Telefon 07704 452 oder Mobil 0151 55577701, anmelden, damit die Schneeschuhe reserviert werden können.

Treffpunkt zur Ausgabe der Schneeschuhe und anschließender Abfahrt in eine schneereiche Gegend ist um 13:30 Uhr am Postplatz in Geisingen. Bitte eigene Skistöcke mitbringen, die aber notfalls auch ausgeliehen werden können! Zur Fahrt ins Wandergebiet besteht wieder Mitfahrmöglichkeit!  
Gäste sind wie immer zum Mitwandern herzlich eingeladen!

## Narrenzunft "Grünwinkel" 1858 e.V. Geisingen



### Jubiläumswochenende Hanselejubiläum Samstag, den 11. Februar 2023

Brauchtumsabend - Beginn 19:11 Uhr/Einlass 18 Uhr  
Geisinger Stadthalle

### Sonntag, den 12. Februar 2023

#### Großer Jubiläumsumzug

Zunftmeisterempfang 11:00 Uhr  
Umzugsbeginn 13:30 Uhr mit  
14 Teilnehmende Zünfte und Vereine  
Aufstellung am Feuerwehrgerätehaus  
Ende/Auflösung in der Geisinger Stadthalle mit Bewirtung durch die Narrenzunft

#### Folgende Besenwirtschaften haben für Sie am Sonntag geöffnet:

Sportverein Geisingen	Hauptstraße 59
Asante Sana Tanzania e.V.	Stadtgrabenstraße 9
Frau Hugenschmidt	Stadtgrabenstraße 7
Katholisches Pfarrheim	Stadtgrabenstraße 22
Freiwillige Feuerwehr	Am Amtenstieg 2-4
Stadtesel	Hauptstraße 14

### Narrenfahrplan für die Fasnettage 2023

#### Donnerstag, 16. Februar bis Mittwoch, 22. Februar 2023

#### SCHMUTZIGE DUNNSCHTIG; 16. Februar 2023

**06:00 Uhr** Wecken durch die Narrenkapelle, Kanoniere und allen früh aufstehenden Narren.  
Bitte Lärminstrumente mitbringen!

**08:50 Uhr** Zusammentreffen beim Parkplatz der Fa. Pajunk vor der Stadthalle

**09:00 Uhr** Schülerbefreiung in der Grund- und Werkrealschule. Im Anschluss daran werden die Kinder im Stadtgraben und in der Gerbe von den Narren abgeholt und dann geht's Richtung Rathaus

**09:30 Uhr** Aufwecken des Rathauses

**10:00 Uhr** Besichtigung des Narrenbaumlochs

**10:15 Uhr** Besuch des Pflegeheims

\*\*\* \*\* Die Sozialstation hat von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Bewirtung mit Speisen und Getränken.

**14:00 Uhr** Umzug mit den Kindern durch die Hauptstraße. (Aufstellung ist vor der Firma Pajunk)

#### Umzugsweg:

Vom Aufstellungsplatz in die Tuttlinger Str., durch die Hauptstraße bis zur Einmündung Donaust. und zurück durch die Hauptstr. bis zum Postplatz.

Vor dem Rathaus wird Halt gemacht zum Absetzen des Bürgermeisters mit Gefolge. Anschließend Narrenbaumsetzen auf dem Postplatz mit Kinderhanseleformation und Kinderhexentanz.

An alle Kinder im „Geisinger Häs“ werden nach dem Narrenbaumsetzen Laufbündel ausgegeben und Wurst und Wecken verteilt.

#### Wieder in diesem Jahr:

Ausgabe der Kinderorden. Wer letztes Jahr den 5. Laufbündel bekommen hat, erhält in diesem Jahr den Kinderorden.

Und...

... es startet der Narrenbaum-Losverkauf! Pro Los nur 1 €.

Nutzt diese große Chance!

Mit dem Erlös werden wir weiteres Kinder-Narrenhäs anschaffen!

**19:00 Uhr** HEMDGLONKER-UMZUG (Aufstellung auf dem Postplatz)

Der Narrenrat freut sich jetzt schon auf die zahlreichen Teilnehmer mit LAMPIONS am Umzug.

Anschließend Narrentreiben in allen Lokalen.

### FASNET-FRIETIG, den 17. Februar 2023

**13:30 Uhr** Kinderfasnet für 4 - 12-Jährige

**bis 16:00 Uhr** im Foyer der Geisinger Stadthalle

### FASNET-SAMSCHTIG, den 18. Februar 2023

**13:30 Uhr** Vorführung des Zunftobed-Programms für Kinder und ältere Einwohner. Hierzu sind auch die Bewohner des Pflege- und Altersheims recht herzlich eingeladen. Saalöffnung: 13:00 Uhr.

**19:30 Uhr** Traditioneller ZUNFTOBED in der Geisinger Stadthalle.

Diesjähriges FASNETMOTTO:

„Sscheenschte Hansele vu de Baar,  
word stolze 150 Jahr“

Anschließend Tanz mit Pirmin Wäldin

Saalöffnung: 18:00 Uhr

**Sperrstunde 03:00 Uhr ist dringend einzuhalten!**

### FASNET-SUNNTIG, den 19. Februar 2023

**18:00 Uhr** Wiederholung des ZUNFTOBEDS

Saalöffnung: 17:00 Uhr.

**Sperrstunde 03:00 Uhr ist dringend einzuhalten!**

### FASNET-MÄNTIG, den 20. Februar 2023

**10:30 Uhr** Frühschoppen bei Rocco (Hieslibeck)

**14:00 Uhr** Abmarsch zum GROSSEN UMZUG

(Aufstellung in der Bachgasse. Bitte an rechtzeitiges Aufstellen achten!)

#### Umzugsweg:

Der Umzug führt durch die Hauptstraße über den Postplatz bis zur Festhalle. In der Festhalle sind dann Vorführungen der einzelnen Gruppen und buntes Narrentreiben.

**Dieses Jahr findet wieder eine Umzugswagenprämierung statt!**

Die Wagen können nach dem Umzug in der Karl-Hall-Straße, wo sie zur Schau stehen, besichtigt werden.

**16:00 Uhr** Wagenprämierung in der Stadthalle! Anschließend ist dann NARRENTREIBEN in allen Lokalen bis in die späte Nacht.

### FASNET-ZIESCHTIG, den 21. Februar 2023

**11:30 Uhr** Frühschoppen in der Entenburg SVG Clubheim - Warme Küche

**13:30 Uhr** Treffpunkt der „aktiven Narren“ im kath. Pfarrheim

**14:45 Uhr** Aufstellung zum Umzug vor der Firma Pajunk

**15:00 Uhr** UMZUG

Hansele-, Gretele- und Hexenlaufen

#### Umzugsweg:

vom Aufstellungsplatz in Richtung - Hauptstraße - Schulergasse - Stadtgraben - Postplatz.

Nach dem historischen Umzug:

Kinderhanseleformation, Kinderhexentanz und Narrenbaumverlosung.

Danach wird der Narrenbaum gefällt.

Im Anschluss daran werden an alle Kinder im „Geisinger Häs“ noch einmal Laufbündel ausgegeben.

**19:00 Uhr** HEXENVERBRENNEN auf dem Postplatz. Danach NARRENTREIBEN in allen Lokalen und AUSKLANG der Fasnet 2023 im „Hieslibeck“

Während der Umzüge sind die Straßen des Umzugsweges voll gesperrt und werden innerörtlich umgeleitet. An- und Abfahrt mit dem PKW ist dann nicht möglich.

Während der Umzüge am Schmutzige Dunnschtig zum Narrenbaumsetzen und beim Umzug am Fasnet-Dienstag kann Geisingen vom ÖPNV nicht bedient werden. Fahrgäste werden gebeten, ihre Wege zu anderen Zeiten zu verrichten.

Während des Hemdglonkerumzugs am Schmutzige Dunnschtig können die Haltestellen „Schule“, „West“ und „Rathaus“ nicht bedient werden. Als Ersatz hierfür dient während der Umzugszeit die Haltestelle „DB-Haltepunkt“.

Während des Fasnetsumzugs am Fasnet-Montag können die Haltestellen „DB-Haltepunkt“, „Pflegeheim“, „Schule“, „West“ und „Rathaus“ nicht bedient werden. Als Ersatz hierfür dient während der Umzugszeit die Haltestelle „Wildtal“.

Wir möchten die Anwohner/-innen der Umzugswege bitten, zu den Umzugszeiten - soweit möglich - aus Sicherheitsgründen

möglichst keine Autos oder sonstige Fahrzeuge zu parken.  
Für ihr Entgegenkommen und Ihr Verständnis vielen Dank!

**Narri – Narro !!!**

[www.narrenzunft-geisingen.de](http://www.narrenzunft-geisingen.de)

Narrenzunft Grünwinkel 1858 e.V. Geisingen

Zunftschreiber Alexander Götz



## Sportverein Geisingen 1926 e.V.

### Vorbereitungsspiele

#### Erste Mannschaft

Sonntag, 12. Februar 2023 – 12:00 Uhr:

FC Hilzingen - SV Geisingen

Dienstag, 14. Februar 2023 – 19:00 Uhr:

SV Geisingen - FV/DJK St. Georgen

(Spielort: Im Friedengrund 5, 78050 Villingen-Schwenningen)

#### Zweite Mannschaft

Sonntag, 12. Februar 2023 – 15:00 Uhr:

FC Bratsvo Villingen - SV Geisingen 2

## Asante Sana Tanzania e.V.

### Verkaufsstand beim Umzug zum Hanselejubiläum

Asante sana Tanzania e.V. wird beim Umzug zum Hanselejubiläum am 12. Februar 2023 ab 13:30 Uhr einen Verkaufsstand in der Stadtgrabenstraße betreiben.

Wir freuen uns über alle Närrinnen und Narren, die bei uns vorbeischauen. Der Gewinn aus dem Verkauf fließt zu 100% an unsere Projekte in Tansania.

Die Vorstandschaft

[www.asante-sana-tanzania.com](http://www.asante-sana-tanzania.com)

[as-tanzania@web.de](mailto:as-tanzania@web.de)

[www.facebook.com/astanzania](https://www.facebook.com/astanzania)

[www.instagram.com/asante\\_sana\\_tanzania](https://www.instagram.com/asante_sana_tanzania)

## Aulfingen



## Narrenverein "Zundermännle" e.V. Aulfingen



### Unser Fahrplan für die Fasnet 2023

#### Donnerstag, 16. Februar 2023

08:30 Uhr Rathaus stürmen

14:00 Uhr Narrenbaumumzug mit anschl. Narrenbaumstellen am Schlossplatz

19:00 Uhr Hemdglonkerumzug anschl. Hemdglonkerparty in der Festhalle

#### Samstag, 18. Februar 2023

Zunftabend in der Festhalle

18:00 Uhr Einlass

19:00 Uhr Beginn des Programms unter dem Motto:  
„Handwerksleut früher und heut“

#### Montag, 20. Februar 2023

14:00 Uhr Umzug

Anschl. närrisches Treiben in der Festhalle

#### Dienstag, 21. Februar 2023

14:00 Uhr Kinderumzug

Anschl. Kinderfasnacht in der Festhalle

19:00 Uhr Narrenbaumverlosung am Zundermännleplatz

**Achtung: Der angekündigte Termin zum Hallerichten am Samstag, 11. Februar 2023 entfällt!**

**Ich bin Blutspender - Sie auch?**

## Frauentreff Aulfingen

### Einladung zur Frauenfasnet

„Hits, Stars und Augensterne“ heißt das Motto am Freitag, den 10. Februar 2023 im Gemeinschaftsraum Aulfingen.

Alle Frauen, die gerne mit uns das Comeback internationaler Schlagerstars feiern wollen, Kulthits, Pop, Rock, Hip Hop oder Filmmusik zum Besten geben können oder einfach ein Augenstern des Abends am Frauenfasnethimmel sind, sind herzlich bei uns willkommen.

Das Casting beginnt um 18:30 Uhr.

Pünktlich um 19:19 Uhr öffnet sich der Vorhang zur großen Showbühne.

Werdet Teil unseres Programms und meldet euch bei Betina Bernauer, Telefon 07708 911907 an.

Die Promis müssen verköstigt werden. Wer Salat oder Dessert mitbringen möchte, darf dies Bruni Weiler mitteilen, Telefon 07708 362.

Wir freuen uns heute schon auf euch!

Das Vorstandsteam

## Gutmadingen



## Freiwillige Feuerwehr Gutmadingen



### Voranzeige

Am Samstag, den 25. Februar 2023, findet um 20:00 Uhr im Gasthaus Sternen die Generalversammlung der freiwilligen Feuerwehr statt.

Kommandant

Matthias Huber

## Musikverein "Harmonie" Gutmadingen e.V.



### Fasnacht 2023

Noch ein paar Tage, dann ist die Ortsfasnacht endlich da. Wie in den vergangenen Jahren beteiligt sich auch der Musikverein wieder an allen närrischen Tagen bei unserer Fasnacht im Ort in gewohnter Art und Weise:

#### Schmutziger Donnerstag, 16. Februar 2023

Wecken der Gutmadinger Narren durch eine kleine Abordnung der „Harmonie“.

#### Fasnacht-Sonntag, 19. Februar 2023

Mit viel Jubel, Trubel, Heiterkeit findet unsere alljährliche Vereinsfasnacht mit dem **närrischen Programmabend** am Fasnachtssonntag auf dem Heustall im Gasthaus Sternen um 20:00 Uhr statt. Zu diesem Fasnachtsabend möchten wir alle Mitglieder und die ganze Bevölkerung herzlich einladen. Wir freuen uns auf viele Narren.

#### Fasnacht-Montag, 20. Februar 2023

Wecken der Narren; Treffpunkt: 09:00 Uhr im Probelokal

#### Fasnacht-Dienstag, 21. Februar 2023

Wecken der Narren; Treffpunkt: 09:00 Uhr im Probelokal  
Teilnahme am großen Fasnachtsumzug in Villingen; Abfahrt mit dem Bus um 12:00 Uhr am Brunnen.

*Wenn keine Narren auf der Welt wären,*

*was wäre dann die Welt?*

*(Johann Wolfgang von Goethe)*

Mit diesem Zitat wünschen wir nun allen großen und kleinen Narren viel Spaß an der Fasnacht 2023.

Narri – Narro

Euer närrischer Musikverein „Harmonie“ Gutmadingen



## FC Gutmadingen 1921 e.V.

### Die aktuellen Ergebnisse:

Vorbereitungsspiele:  
FC Gutmadingen - SV Mühlhausen 0:1  
FC Pfaffenweiler - FC Gutmadingen 3:2  
Tore: Manuel Huber, Dominik Mau

### Die nächsten Termine:

Vorbereitungsspiel:  
Samstag, 11. Februar 2023, Anstoß 14:00 Uhr  
FC Erzingen - FC Gutmadingen  
Bei den Spielen freuen wir uns über jeden Besucher und über jede sportlich faire Unterstützung.  
Die Spieltage finden unter Beachtung der aktuellen Corona-Hygiene-Regeln statt!

### Aktuelles / Änderungen

und was sonst noch wichtig ist, findet man immer bei [www.fc-gutmadingen.de](http://www.fc-gutmadingen.de).  
Spielbetrieb



## Kirchen-Hausen

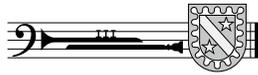
### Ortsverwaltung Kirchen-Hausen

#### Fundsache

- blaue Kinderuhr

Fundort: Auf dem Schulhof  
Auskunft:  
Ortsverwaltung Kirchen-Hausen  
Frau Rampazzo, Telefon 07704 221

### Musikverein Kirchen-Hausen e.V.



#### Einladung zur 64. Generalversammlung des MV Kirchen-Hausen e.V. und der Bläserjugend

Wir möchten alle Mitglieder, Ehrenmitglieder, Partner, Eltern, Freunde und Gönner zu unserer 64. Generalversammlung am 03. März 2023 in unser Probelokal (Musiksaal) einladen. Beginn wird um 19:30 Uhr die Bläserjugend mit ihrer Versammlung, um 20:00 Uhr dann der Musikverein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht der Schriftführerin
4. Ausblick der Jugendleiterin
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfbericht
7. Bericht Dirigent
8. Ehrungen
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Neuwahlen
11. Ausblicke, Bekanntgaben, Vorhaben
12. Wünsche und Anträge

Anträge und Anregungen können bis zum 24.02.2023 unter [vorstand@mvkh.de](mailto:vorstand@mvkh.de) eingereicht werden.  
Wir freuen uns über Eure Teilnahme, die Vorstandschaft der Bläserjugend und des Musikvereins Kirchen-Hausen e.V.



## Leipferdingen

### Ortsverwaltung Leipferdingen

#### Ortsverwaltung geschlossen

Die Ortsverwaltung hat am Donnerstag, 09. Februar 2023 geschlossen. In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die Stadtverwaltung Geisingen, Telefon 07704 807-0. Ab dem 15. Februar 2023 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Ihre Ortsverwaltung

Über die Fasnachtszeit ist die Ortsverwaltung Leipferdingen vom Donnerstag, 16. Februar 2023 bis einschließlich Dienstag, 21. Februar 2023 geschlossen. Ab Mittwoch, 22. Februar 2023 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da. Am Schmutzigen Donnerstag freuen wir uns auf viele kleine und große Narren, die uns besuchen.

Wir wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen fröhliche Fasnachtstage.



### Narrenzunft "Strohglonki" 1777 Leipferdingen e.V.

#### Hanselejubiläum der Narrenzunft Grünwinkel 1858 e.V.

Am kommenden Wochenende sind wir zu Gast bei der Narrenzunft Grünwinkel 1858 e.V. in Geisingen.

Die Busse fahren wieder wie folgt:

Bus 1: Hinfahrt 11:00 Uhr, Rückfahrt 17:30 Uhr

Bus 2: Hinfahrt 11:45 Uhr, Rückfahrt 18:15 Uhr

Für Kurzentschlossene sind in beiden Bussen noch ein paar Plätze frei. Fahrkarten bekommt ihr dann direkt am Bus.

Am Jubiläumsumzug laufen wir am Sonntag an 2. Stelle. Die Aufstellung ist in der Wildtalstrasse im Bereich des Feuerwehrgerätehauses. Auch in Geisingen freuen wir uns, wenn wieder eine große Strohhanseschar den Umzug begleitet.

#### Dorrfasnet 2023

Endlich ist es so weit. Wir freuen uns, auf eine großartige Strohglonkifasnet bei uns z Leipferdinga.

#### Mittwoch, den 15. Februar 2023

Ab 18:30 Uhr Hallenaufbau

Treffpunkt am Mühlenbach und Halle

#### Schmutzige Dunschtig, den 16. Februar 2023

06:00 Uhr Fasnetantrommeln im ganzen Dorf

08:00 Uhr Frühstück beim Narrenpaar Jutta und Mome

09:30 Uhr Schülerbefreiung und Umzug zur Machtübernahme am Rathaus

12:00 Uhr Gasthaus Kreuz geöffnet

14:00 Uhr Narrenbaumumzug und Aufstellung des Narrenbaumes

15:00 Uhr Zunftstube „rostiger Anker“ öffnet

19:00 Uhr Hemdglonkerumzug

(Treffpunkt am Latschariplatz)

#### Fasnetfriedig, den 17. Februar 2023

10:00 Uhr Aufräumen im Gasthaus Kreuz und Zunftstubenbar

#### Wir freuen uns über jede helfende Hand beim Aufräumen.

14:00 Uhr Generalprobe für die Kinderfasnet

16:00 Uhr – 20:00 Uhr Generalprobe für den Zunftabend

#### Fasnetsamstag 18. Februar 2022

Gastbesuche bei befreundeten Zünften

Wer mit möchte, darf sich gerne bei der Vorstandschaft melden.

#### Fasnetsundig 19. Februar 2023

18:00 Uhr Hallenöffnung

19:30 Uhr Traditioneller Zunftabend unter dem Motto „Metal, Folk und Rock n Roll findet unser Strohhann toll“

Für die musikalische Unterhaltung sorgt Chris Metzger

Narrenbaumverlosung

**Fasnetsmändig 20. Februar 2023**

- 09:00 Uhr Fischmarkt  
 10:00 Uhr Strohglonkihalle aufräumen  
**Wir freuen uns über jede helfende Hand beim Aufräumen.**  
 12:00 Uhr Gasthaus Kreuz öffnet  
 14:00 Uhr Fasnetsumzug Aufstellung in der hintere Bitz anschließend  
 16:00 Uhr rostiger Anker geöffnet  
 20:00 Uhr Happy Metal „Happy Hour“ im rostigen Anker

**Fasnetzieschdig 21. Februar 2023**

- 14:00 Uhr Einzug der Kinder in die Strohglonkihalle  
 14:15 Uhr Vorstellung der neuen Hansele  
 Großes Kinderprogramm  
 Narrenbaum wird gefällt  
 17:00 Uhr Verbrennung des Strohglonkis vor der Strohglonkihalle  
 18:00 Uhr

**Äschermigdä**

- 09:30 Uhr Aufräumen der Strohglonkihalle  
**Für jede helfende Hand sind wir dankbar: Viele Hände geben ein schnelles Ende.**

## Sonstiges

### Tuttlingen – Kultur & Veranstaltungen im März 2023

- **Mittwoch, 01. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
HORST VON BUTTLAR – „Das grüne Jahrzehnt – wie die Klimakrise die Wirtschaft revolutioniert“ – Aus unserer Reihe „themen & ansichten“
- **Samstag, 04. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
THE 12 TENORS – „Power of 12“
- **Sonntag, 05. März, 18:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
OFFENBURGER STREICHTRIO – von Wien nach Budapest
- **Freitag, 10. März, 17:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
CONNI – DAS ZIRKUSMUSICAL! – Cocomico Theater
- **Freitag, 10. März, 20:00 Uhr, Angerhalle Möhringen**  
HG BUTZKO – „Ach Ja“ – Aus unserer Reihe „Bühne im Anger“
- **Sonntag, 12. März, Stadthalle Tuttlingen**  
CHORKONZERT CANTUTTI – „Jetzt! Jetzt.“
- **Dienstag, 14. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
BIG-BAND DER BUNDESWEHR – „50 Jahre Swing, Rock, Pop in Uniform“
- **Donnerstag, 16. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
KURT KRÖMER – „Die Gönning steigt“
- **Freitag, 17. März, 19:30 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
SÜDTIROLER HEIMATSTERNE – mit den Stars aus den Dolomiten
- **Samstag, 18. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
HELTER SKELTER – Live Classic Rock
- **Samstag, 18. März, 20:00 Uhr, Angerhalle Möhringen**  
DER ETWAS ANDERE CHOR – im Dreiklang mit LEMOTION & KLANGFARBEN
- **Samstag, 25. März, 20:00 Uhr, Angerhalle Möhringen**  
TOBIAS MANN – „Mann gegen Mann“ – Aus unserer Reihe „Bühne im Anger“
- **Sonntag, 26. März, 18:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
ANGELIKA MILSTER – Milster singt Musical
- **Dienstag, 28. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
NUREJEW – Tanz Theater und Badische Philharmonie Pforzheim
- **Mittwoch, 29. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
SWR3 COMEDY – mit Zeus und Wirbitzky
- **Donnerstag, 30. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
SAMER TANNOUS / GERD HACHMÖLLER – „Lebt ein Syrer in Rotenburg (Wümme)“ – Eine Veranstaltung im Rahmen unserer Reihe „themen & ansichten“
- **Freitag, 31. März, 20:00 Uhr, Stadthalle Tuttlingen**  
KOMPLEXE VÄTER – Komödie am Kurfürstendamm Berlin – Schauspiel von René Heinersdorff mit Hugo Egon Balder, Jochen Busse u. a.

Aktuellste Infos und Programmergänzungen finden Sie online unter [www.tuttlinger-hallen.de](http://www.tuttlinger-hallen.de); wir freuen uns auf Ihren Besuch. Ihre Tuttlinger Hallen

### Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

#### „50 Jahre Swing, Rock, Pop in Uniform“

Benefizkonzert der Big-Band der Bundeswehr für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. **am 14. März 2023 um 20:00 Uhr in der Stadthalle Tuttlingen. Karten unter 07461 910 996 und <https://lmy.de/Q6PHM>**

Das Benefizkonzert bringt eines der besten Showorchesters Europas unter der Leitung von Bandleader Timor Oliver Chadik in die Stadthalle Tuttlingen. Das verspricht ein maximal unterhaltendes Musik- und Showerlebnis mit Swing, Rock und Pop. Die Big Band der Bundeswehr, gegründet vom damaligen Verteidigungsminister und späteren Bundeskanzler Helmut Schmidt mit dem Auftrag einen modernen Sound für eine moderne Armee zu schaffen, zählt zu den ungewöhnlichsten Show- und Unterhaltungsorchestern Deutschlands. Gewöhnliche Marsch- und Orchesterliteratur sind hier Fehlanzeige! Die Musiker aus Nordrhein-Westfalen präsentieren sich sowohl als modern klingende Visitenkarte der Bundesrepublik Deutschland als auch hochkarätiger musikalischer Botschafter der Bundeswehr - selbstverständlich in Uniform. In der Musik hingegen hat bei der Big Band der Bundeswehr Uniformität keinen Platz. Alle Instrumentalisten sind handverlesen, in ihren Fachgebieten erstklassige Solisten und Absolventen der renommiertesten Hochschulen für moderne Unterhaltungsmusik. Wer ein Konzert der Big Band der Bundeswehr erlebt, wird mitgenommen in eine Welt der Show- und Unterhaltungsmusik, der Überraschungen und Emotionen, der Spezialeffekte, der greifbaren Spielfreude und kann aus dem Alltag abtauchen.

### Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen

#### „Tag der offenen Tür“ Das Fürstenberg-Gymnasium öffnet seine Pforten!

Endlich wieder in Präsenz! Das Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen bietet in diesem Schuljahr den Eltern und Schülern der vierten Grundschulklassen wieder eine Informationsveranstaltung, um unsere Schule und ihr Angebot vorzustellen.

Dieser Tag der offenen Tür findet statt am Samstag, den 25. Februar 2023 von 10:00 Uhr – 12:30 Uhr. An diesem Tag wird über die Organisation des Gymnasiums informiert und Einblicke in die verschiedenen Fachschaften geboten. Eltern und Schüler sind herzlich eingeladen. Das Programm in aller Kürze:

Beginn:

10:00 Uhr Zentrale Vorstellung der Schule durch die Schulleitung

10:20 – 12:30 Uhr Informationen zu den Bereichen Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Arbeitsgemeinschaften, Ganztagesangebot und Elternarbeit.

In unserem Elterncafé werden Elternvertreter und der Elternbeirat bewirten. Ebenfalls stehen sie auch als Ansprechpartner bei Fragen zur Schule zur Verfügung. Für ganz kleine Besucher (z. B. Geschwisterkinder) gibt es an diesem Tag eine Kinderbetreuung.

### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

**Nach einer Krebserkrankung ist die Rückkehr in den Alltag oft schwierig. Anlässlich des Weltkrebstags 2023 informiert die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) über unterstützende Angebote der gesetzlichen Rentenversicherung.**

„Krebs kennt kein Alter und kein Geschlecht“, sagt Saskia Wollny, Geschäftsführerin der DRV BW. Deswegen seien die Reha-Angebote auch vielfältig. Von Kindern bis zu Altersrentnerinnen und -rentnern, ambulanter oder stationärer Reha – stets wird das individuell passende Angebot gefunden.

Die Reha nach Krebs kann als Anschlussheilbehandlung, also direkt nach dem Krankenhausaufenthalt, erfolgen. Sie kann

außerdem in zeitlichem Abstand zur Erkrankung durchgeführt werden, damit die Betroffenen wieder zu Kräften kommen und ihrem Alltag gewachsen sind. Dies trifft auch auf Angehörige zu, deren Kind von Krebs betroffen ist. In diesem Fall bietet die DRV BW sogar eine Reha für die ganze Familie an.

#### **Voraussetzung: Abschluss der Akutbehandlung**

Alle diese Reha-Angebote setzen voraus, dass die Erstbehandlung abgeschlossen ist. Während der Maßnahme, die in der Regel drei Wochen dauert, stehen individuelle Therapien, Aufklärung und Information im Fokus. „In unseren Reha-Kliniken arbeiten Ärzte und Therapeuten unterschiedlicher Fachrichtungen mit modernster Technik und auf neuestem Forschungsstand zusammen“, betont Dr. med. Kristina Schüle, Abteilungsleiterin für Sozialmedizinischen Dienst & Reha-Management der DRV BW. Geschäftsführerin Wollny ergänzt: „Gemeinsam mit den Rehabilitanden entwickeln sie Therapieziele, die auf die persönlichen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten abgestimmt sind“. Die ganzheitliche Behandlung ermögliche, dass körperliche, seelische und gegebenenfalls berufliche Folgen der Krebserkrankung gemildert oder sogar beseitigt werden können.

#### **Klinikwahl: Wunsch- und Wahlrecht**

Wünsche der Rehabilitanden zur Region oder zu einer speziellen Reha-Einrichtung, die sie bei Antragsstellung angeben, werden von der DRV BW so weit wie möglich berücksichtigt. „Wir wollen, dass sich unsere Patientinnen und Patienten von Anfang an wohl fühlen und sich ganz auf ihre Rehabilitation konzentrieren können“, fasst Wollny das Reha-Angebot der DRV BW zusammen.

Mehr Informationen zur Antragstellung, zur onkologischen Reha und den Voraussetzungen, zur finanziellen Absicherung während der Maßnahme und zu weiteren Unterstützungsangeboten in Baden-Württemberg erhalten Interessierte unter Onkologische Reha | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de).

Eine Broschüre „Rehabilitation nach Tumorerkrankungen“ kann ebenfalls dort heruntergeladen werden.

## **Handwerkskammer Kontanz**

### **Karriere im Handwerk:**

#### **Infoabende für Betriebswirt und Meisterkurse**

Online- oder Vor-Ort-Beratungen

Zeit für den nächsten Schritt auf der Karriereleiter? Die Bildungsakademien der Handwerkskammer Konstanz bieten wieder kostenlose Informationsveranstaltungen an, in denen die Fortbildung zum Betriebswirt und Meister vorgestellt werden.

#### **Meisterhaft fortbilden**

Meisterkurse für verschiedene Gewerke werden von den Bildungsakademien in Rottweil, Singen und Waldshut-Tiengen sowie in der Beruflichen Bildungsstätte in Tuttlingen angeboten. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung erhalten die Teilnehmenden nicht nur den Meistertitel, sondern auch den Titel Bachelor Professional.

Die Termine der Online-Beratungen für Meisterkurse sind am  
Donnerstag, 23. März,  
Mittwoch, 10. Mai,  
Freitag, 28. Juli,  
Montag, 25. September  
und Dienstag, 14. November, jeweils um 09:00 Uhr.

Vor Ort kann man sich am Donnerstag, 09. März in der Beruflichen Bildungsstätte Tuttlingen (BBT), am Donnerstag, 11. Mai in der Bildungsakademie Rottweil, am Donnerstag, 06. Juli in der Bildungsakademie Waldshut und am Donnerstag, 12. Oktober in der Bildungsakademie Singen, jeweils ab 18.30 Uhr, informieren. Um Anmeldung wird gebeten.

#### **Abschluss Betriebswirt**

Wer nach seinem Meister noch weitere Kenntnisse im Management eines Betriebs erhalten möchte, der kann die Weiterbildung zum Betriebswirt nach der Handwerksordnung absolvieren. Hier werden die betriebswirtschaftlichen Grundlagen noch vertieft und ausgebaut, um später auch einen Betrieb führen zu können.

Die Informationsveranstaltungen zu den verschiedenen kaufmännischen Kursen und der Weiterbildung zum Betriebswirt bieten die Bildungsakademien Rottweil, Singen und Waldshut auch online an. Die nächste Beratung findet am Dienstag, 07.

Februar um 18:00 Uhr statt. Weitere Termine: Dienstag, 18. Juli und Dienstag, 21. November jeweils um 18:00 Uhr sowie Freitag, 28. April und Freitag, 22. September um 9:00 Uhr. Vor Ort finden die Informationsveranstaltungen am Donnerstag, 11. Mai in der Bildungsakademie Rottweil, am Donnerstag, 06. Juli in der Bildungsakademie Waldshut und am Donnerstag, 12. Oktober in der Bildungsakademie Singen, jeweils ab 18:00 Uhr, statt. Um Anmeldung wird gebeten.

#### **Ansprechpartnerin Betriebswirte und kaufmännische Kurse**

Bildungsakademie Singen

Katrin Höhn

Telefon: 07731/ 83277-590

E-Mail: katrin.hoehn@hwk-konstanz.de

#### **Ansprechpartnerin**

#### **Meisterkurse**

Bildungsakademie Singen

Stefanie Ende

Telefon: 07731/ 83277-589

E-Mail: stefanie.ende@hwk-konstanz.de



**Wassonstnoch**interessiert

## **Aus dem Verlag**

### **Große Vereinsaktion bei SWR4 Baden-Württemberg**

Bis zum 10. März ruft SWR4 Baden-Württemberg Vereine und gemeinnützige Organisationen auf, sich mit ihren Projekten zu bewerben. „SWR4 Verein(t)“ verlost mit Unterstützung der Sparkassen im Land 4x 4444 EUR! SWR4 Baden-Württemberg stellt die Projekte im Programm vor, erzählt die Vereinsgeschichten und lässt die Macher:innen zu Wort kommen. Vereint gewinnt! Alle Infos unter [swr4.de/vereint](http://swr4.de/vereint).

# SWR4 VEREIN(T)

AUF DIE PROJEKTE. FERTIG. LOS

Jetzt mitmachen! 4444 Euro gewinnen.

Alle Infos unter [SWR4.de/vereint](http://SWR4.de/vereint)

Sparkasse

Die Aktion wird medial unterstützt durch **NUSSBAUM**

### **Ostercamp für Kids mit Amputation oder Dysmelie**

Anpff ins Leben veranstaltet erneut ein Camp speziell für Kinder mit Arm- bzw. Beinamputationen oder Dysmelie im Alter von 5 – 14 Jahren. Das Ostercamp findet vom 05.04. bis zum 08.04.2023 im Erlebniszentrum Mühle Kolb in Zuzenhausen statt.

Die Anreise wird am Mittwoch, den 05.04. gegen Abend und die Abreise am Samstag, den 08.04. gegen Nachmittag erfolgen. Die **Kosten für die drei Tage betragen 100 € pro Kind, inklusive eines Elternteils**. Übernachtet wird in separaten Wohnwagen.

Es wird ein breitgefächertes Programm für die Kleinen und Großen geben. Zu den Angeboten gehört Klettern, ein Waldabenteuer, gemeinsamer Sport und verschiedene Spiele – es ist für jeden etwas dabei!

Kontakt: Diana Schütz (d.schuetz@ail-ev.de)

**Anmeldeschluss: 28.02.2023**

[www.anpffinsleben.de/amputierte](http://www.anpffinsleben.de/amputierte)